BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, 30. Oktober 1928. Nummer 3.

Weltspartag 1928.

Abermals geht zum Oktoberende der Ruf „Arbeite und Spare“ in die Lande hinaus. Kreditinstitute aller Gruppen, Banken, Sparkassen und Genossenschaften betätigen in ihrer Sparwerbung einen Wetteifer, der sich gleichwohl, richtig und vom höheren Standpunkte gesehen, als vaterländische Gemeinschaftsarbeit darstellt. Denn Sparen bedeutet für Deutschland den Weg zur Freiheit aus jenem Zustande der Außenverschuldung, der auf dem letzten Bankiertag aus berufenem Munde „finanzielle Okkupation“ genannt und mit Recht als kaum minder drückend und verhängnisvoll bezeichnet wurde als eine militärische Okkupation.

Darüber hinaus enthält jedoch der Weltspartag eine Mahnung, die sich nicht bloß an die einzelnen Personen richtet und die über die Grenzen des einzelnen Landes hinausgeht. Die Einrichtung des Weltspartags erklärt die Förderung des Sparens und der Kapitalbildung für eine gemeinsame Angelegenheit aller Länder und Völker. Es hat einen tiefen Sinn, wenn in der Sprache der angelsächsischen Völker die Begriffe „Retten“, „Schützen“, „Erhalten“ und „Sparen“ durch ein und dasselbe Wort bezeichnet werden. Sparen bedeutet für die Völker der Erde in der Tat die Errettung und Erhaltung gemeinsamer, in tausendjähriger Arbeit aufgebauter Kulturwerte.

In den Betrachtungen zum Weltspartag pflegt die Pflicht des Einzelnen zum Sparen in den Vordergrund gestellt zu werden. Weite Kreise unseres im innersten Grunde sparsamen Volkes bedürfen dieser Mahnung kaum, sie betrachten das Sparen viel mehr als Recht, denn als Pflicht, und auf ihren Lippen liegt am Weltspartag die unausgesprochene Gegenmahnung, daß ihnen dieses Recht gewährleistet und nicht verkümmert werde. Gewährleistet in dem Sinne, daß der eigene Staat das Recht zum Sparen, das Recht zur Vermögensbildung wie ein verfassungsmäßiges Grundrecht seiner Angehörigen namentlich in seiner Ausgaben- und Steuerpolitik respektiert und daß die Gemeinschaft der Staaten dieses Recht als ein unverbrüchliches Menschenrecht der Angehörigen eines jeden von ihnen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch anerkennt. Mit dem Gedanken des Weltspartags unvereinbar ist die Belastung einzelner Länder durch außenpolitische finanzielle Bindungen in einem solchen Ausmaß, daß weiten Kreisen ihrer Angehörigen die Fähigkeit zum Sparen und zur Vermögensbildung auf Menschenalter hinaus genommen wird. Nicht minder widerspricht es dem Weltspartagsgedanken, wenn ein Land durch Vernichtung von Ersparnissen ausländischer Staatsangehöriger, die seinem Schutze anvertraut sind oder die es als Anleiheschuldner an sich gezogen hat, den eigenen Wohlstand zu erhöhen sucht. Länder, die dem Grundsatz der internationalen Unverletzlichkeit des Privateigentums zuwiderhandeln, haben schwerlich das Recht, an der Feier eines Weltspartags teilzunehmen.

Und so ist der Mahnruf, den der Weltspartag an die öffentlichen Gewalten der Welt richtet, kaum minder dringend und bedeutsam, als der Ruf zum Sparen, der heute an den Einzelnen ergeht. Kampf gegen alle sparfeindlichen Bestrebungen und Maßnahmen innerhalb und außerhalb unserer Grenzen ist von allen Betätigungsformen der Sparpropaganda wohl eine der wichtigsten und wirksamsten. Auch dieser Sparpropaganda gehören alle Tage des Jahrs und nicht bloß der 30. Oktober. Hier kann sich die Einheitsfront der deutschen Kreditinstitute und ihrer Organisationen, auf deren Erhaltung wir trotz allem Trennenden bedacht bleiben müssen, am fruchtbarsten auswirken. Hoffen wir, daß diese Einheitsfront sich mehr und mehr verstärke durch Beitritt aller Stände, Parteien und Volksschichten, die dem Ziele nachstreben, welches das höchste Ziel aller Spartätigkeit und Sparpropaganda ist: Wohlstand und Frieden im Inneren, Frieden und Wohlstand in der Welt!

Zur Frage der „Kreditkontrolle“.

Von **Max M. Warburg**, Hamburg.

Im Bank-Archiv (28. Jahrgang Nr. 2 vom 15. Oktober 1928) tritt mein verehrter Kollege Willy Dreyfus in einer kurzen Niederschrift über Bilanzvorlage — Kreditkontrolle für eine Zentralstelle zur Kreditkontrolle ein; er selbst deutet bereits als erfahrener Bankmann die Bedenken an, die gegen eine solche Zentralstelle sprechen, glaubt aber, daß trotzdem eine solche Einrichtung zu befürworten sei.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten.

Das Kreditgeschäft ist für keine Mechanisierung geeignet und kann und soll vom Bankier persönlich bearbeitet werden; das Kreditgeschäft ist kein Massen-Artikel. Die Ursachen für die vielfachen Verluste im Kreditgeschäft liegen stärker in der zu geringen Fühlungnahme zwischen Kreditgeber und -nehmer und auch darin, daß die Kreditgeschäfte namentlich bei den großen Banken zu häufig von Beamten bearbeitet werden, die mehr Beamte als Bankiers sind, und erst in zweiter Linie in der mangelnden Fühlung unter den Kreditgebern.

Die Hauptgefahr liegt in der unrichtigen und unvollständigen Angabe des Vermögens und der Verpflichtungen des Kreditnehmers.

Ich kann meinem verehrten Kollegen Willy Dreyfus nicht folgen, wenn er resigniert schreibt: „Die Fälle, in denen man aus bestimmten Gründen die Vorlage einer Bilanz nicht fordern kann oder will, oder in denen der Kreditnehmer die Bilanzvorlage verweigert, werden indessen in Deutschland zunächst noch verhältnismäßig zahlreich bleiben.“ Warum soll es nicht möglich sein, gerade auf Grund der kürzlich gemachten Erfahrungen, hier eine Aenderung herbeizuführen? Anstatt von dem Bankier den Mut zu verlangen, daß er sich von seinem Kreditnehmer die Aufschlüsse geben läßt, auf die er Anspruch hat, soll auf komplizierten Wegen und unter nur scheinbarer Nichtverletzung des Bankgeheimnisses ein ungeheurer und zweifellos stets unvollständig und daher unzuverlässig arbeitender Apparat ins Leben gerufen werden. Selbst eine vollständige Kenntnis aller Verpflichtungen, die fast niemals bei der Kontrollstelle erreicht würde, kann keine richtige Grundlage für die eigene Entschließung bilden; im Gegenteil: muß überaus oft zu falschen Schlußfolgerungen führen. Ein Kreditnehmer kann bei mäßig erscheinenden Krediten völlig illiquide sein und selbst bei der Inanspruchnahme großer Kredite sehr liquide. Was soll es dem Bankier nützen, unzuverlässige und anonyme Angaben über die Passiva zu bekommen, wenn ihm die Unterlagen für die Aktiva fehlen? Bekommt er aber von dem Kreditnehmer Mitteilungen über die Aktiva, so werden ihm die Passiva regelmäßig nicht verweigert werden. Nur in den Fällen, wo ihm bewußt oder versehentlich über die Kredite unrichtige Angaben gemacht werden, könnte die Kontrollstelle, falls ihr vollständiges Material von allen Seiten geliefert ist, nützlich sein. Aber kann es sich rechtfertigen, für die glücklicherweise nicht allzu häufigen Fälle, in denen ein Kreditnehmer dem Bankier trotz ausdrücklichen Befragens falsche Angaben macht, eine sämtliche in Deutschland von in- und ausländischen Bankiers gegebenen Kredite umfassende Sammelstelle zu schaffen? Die Arbeit, die dieser Stelle erwächst, wird m. E. von Dreyfus unterschätzt und der Erfolg außerordentlich überschätzt.

Die Selbsthilfe, die sich Banken und Bankiers zu ihrem Schutze schaffen können, sollte auf anderen Wegen liegen.

Die Auskunftserteilung, wie sie in Deutschland im Bankgewerbe geübt wird, ist äußerst dürftig. Das zeigt ein Vergleich mit amerikanischen Bankauskünften. Auskünfte aus der Branche sind meist inhaltsreicher, ausführlicher und individueller als die allzu schematischen Bankauskünfte. In Amerika enthält jede Auskunft eine ausführliche Geschichte des Angefragten und alle Nachrichten, die der Bank je über ihn bekanntgeworden sind. Nach unserem Geschmack gehen die Amerikaner vielleicht oftmals zu weit, aber sicher ist man bei uns zu zurückhaltend; größere Ausführlichkeit über alle Beobachtungen in dem Gebaren des Angefragten sind wünschenswert und — auch unter Wahrung des Bankgeheimnisses — möglich.

Wir alle sind gezwungen, weit mehr als früher, unsere Verhältnisse Dritten gegenüber klar aufzudecken; ich hebe nur hervor, in welch gründlicher Weise das Finanzamt in jedem Hause Umschau hält; diese steuerliche Nacktkultur hat früher auch kein sich selbst achtender Kaufmann für erträglich gehalten!

Ganz gleichgültig, ob eine Firma einen Kredit sucht oder nicht, sollte sie ihre Bilanz von einem beeidigten Buchhalter prüfen lassen; diese Prüfung, die sich natürlich nicht darauf beschränken darf, die buchhalterische Richtigkeit zu konstatieren, wird dann im Falle eines Kreditgesuches die beste Grundlage bieten.

Was die Mathematik in der Wissenschaft ist, ist die Buchhaltung im Geschäftsleben. Die Ansprüche, die an den beeidigten Buchhalter gestellt werden sollen, können gar nicht hoch genug sein, müssen dann aber auch entsprechend entgolten werden. Es handelt sich darum, zu prüfen, ob die Wertbestimmungen richtig sind, es hat eine Kritik einzusetzen über die Kalkulation, über die Entnahmen der Gewinnbeteiligten; der beeidigte Buchhalter hat die Aufgaben eines guten Hausarztes zu erfüllen, Krankheiten zu verhüten, Erfahrungen mitzuteilen, ohne indiskret zu werden, die er in seinem Berufe gemacht hat.

Ich sehe in der gründlichen Ausbildung und in der selbstverständlichen Hinzuziehung der beeidigten Buchhalter den Ausgangspunkt einer soliden wirtschaftlichen Wiedergeburt Deutschlands.

Werden die deutschen beeidigten Buchhalter die Stellung erringen, wie die chartered accountants, die auditors, dann wird auch dieser Beruf die gleiche Achtung genießen, die gleiche gesellschaftliche Stellung, wie die eines Anwalts oder eines Richters. Dann werden wir auch nicht mehr nötig haben, ausländische Firmen als Buchprüfer uns gefallen lassen zu müssen.

Ich würde für die Stellung der beeidigten Buchhalter für sehr wertvoll halten, wenn sie sich dem Börsen-Ehrengericht unterstellen; ich weiß aus fast 30jähriger Erfahrung als Mitglied der Berufungskammer der Börsen-Ehrengerichte, wie außerordentlich erzieherisch für die Sitten diese Gerichte gewirkt haben.

Wie hoch die Stellung eines chartered accountant in Amerika eingeschätzt wird, mag man daran erkennen, daß die erste Hilfskraft des Reparationsagenten ein beeidigter Buchhalter war.

Hier muß der Hebel einsetzen in dem einmütigen Verlangen der Kreditgeber nach der Bilanzvorlage und in der bereitwilligen Vorlage der Bilanz vom Kreditnehmer, geprüft von einem beeidigten Buchhalter.

Gehen wir diese Wege, anstatt eine neue Organisation zu schaffen, auf deren Geburtsfehler ich in diesem Zusammenhang nicht noch näher eingehen will, so folgen wir dem bewährten Beispiel anderer Länder, wie vor allem Englands und Amerikas. Wir sollen keineswegs ausländische Sitten blind kopieren, in diesem Falle aber ist es eine natürliche Selbstentwickelung, die längst in Deutschland hätte stattfinden sollen. —

* * *

Von Herrn Willy Dreyfus geht uns zu obigen Darlegungen folgendes Schreiben zu:

„Mit den Ausführungen des Herrn Max Warburg kann ich mich in ihrer Zielrichtung vollkommen einverstanden erklären, insbesondere, soweit sie die Ausgestaltung der Auskunftserteilung betreffen. Auch bin ich gleich ihm der Ansicht — ich habe einen ähnlichen Wunsch meinerseits ausgesprochen —, daß die kreditgewährenden Banken und Bankiers in allen Fällen „den Mut aufbringen" sollten, für die Krediteinräumung die Vorlage der zertifizierten Bilanz zur Bedingung zu machen. Auch darüber kann keine Meinungsverschiedenheit bestehen: Die Kreditkontrolle allein könnte nie eine Basis für das Kreditgeschäft bilden. Urteilsfähigkeit des Kreditgebers muß immer erstes Postulat bleiben. Dazu treten muß allerdings ein warmes Herz, das da hilft, wo durch Krieg und Inflation Unternehmungen, deren Erhaltung wertvoll ist, geschwächt worden sind; und ein klarer Kopf muß dafür sorgen, daß das, was in der Wirtschaft nicht mehr lebensfähig, oder in seiner Moral bedenklich ist (Krieg und Kriegsfolgen sind in dieser Beziehung noch nicht ganz überwunden), rechtzeitig ausgemerzt wird, so daß größerer Schaden verhütet bleibt. Da menschliche Unzulänglichkeit nie ganz beseitigt werden kann, so bleiben mechanische Hilfsmittel in den Fällen immer unentbehrlich, in denen der Mensch mit dem Verstand allein das Gleiche nicht mit derselben Sicherheit zu leisten vermag. Schließlich liegt jede Sicherung — sei es die Forderung der zertifizierten Bilanz, sei es die Zentralkontrollstelle — gleichermaßen im Interesse des Geldgebers wie des Geldnehmers, denn die Einschränkung der Schadensfälle wird sich letzten Endes auch in einer Ermäßigung der Kreditkosten auswirken.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Warburg bin ich der Ansicht, daß im Augenblick noch nicht in genügender Anzahl Persönlichkeiten vorhanden sind, die das Amt des sachverständigen beeideten Buchhalters in dem Ausmaße würden ausüben können, in dem es Herr Max Warburg wünscht und in dem ich es auch für nötig halte. Die Erreichung des von ihm angestrebten Idealzustandes erscheint daher noch auf eine Reihe von Jahren ausgeschlossen. Auch wird es sicherlich noch geraume Zeit erfordern, bis sich in den Kaufmannskreisen der Gedanke allgemein durchgesetzt hat, daß nur die Vorlage der zertifizierten Bilanz dem Kreditwürdigen den Kredit bringt, auf den er Anspruch hat. Die Zentralstelle bietet also allein den Vorteil, sofort wirksam zu werden und Mißbräuche in der Kreditinanspruchnahme, die latent vorhanden sein mögen, aufzuspüren und zu beseitigen. Insbesondere können nur durch sie Betrugsfälle, die auch eine Buchprüfung nicht unbedingt erfaßt, aufgedeckt werden.

Ob bei der Kreditkontrolle Mühe und Aufwand in richtigem Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen, darüber werden die Ansichten auseinandergehen. Daß schädliche Rückwirkungen vermieden werden können, wenn die Errichtung der Zentralstelle mit der nötigen Vorsicht und Geschicklichkeit erfolgt, glaube ich indessen mit Sicherheit annehmen zu dürfen.

Mir ist wohl bekannt, daß mein Vorschlag nicht neu ist[1]). Ich benutze daher gern diesen Anlaß, um festzustellen, daß mit meinem Vorschlage, wie ich inzwischen erfahren habe, Gedanken ausgesprochen wurden, die schon im Jahre 1912 Lucien Picard in einem Artikel „Schutzvereinigung der das Kreditgeschäft betreibenden Banken und Bankiers" zum Ausdruck gebracht hat[2])."

Fragen des Kapitalmarktes.

Von Dr. **F. Schroeder,**
Präsident der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).

Nach einem Vortrag, gehalten in der Frankfurter Gesellschaft für Handel, Industrie und Wissenschaft am 24. Oktober 1928.

Der Anleihemarkt hat in den letzten Jahren den Beteiligten nicht viel Freude gemacht. Die Anleihenehmer, die Kapitalbesitzer, die Emissionshäuser, alle haben abwechselnd oder gleichzeitig schmerzliche Enttäuschungen erlebt. Es bedarf hier keiner Erörterung, daß die Hauptursache in dem Mangel an heimischem Kapital liegt, darin, daß unsere Kapitalbildung mit dem notwendigen und berechtigten Kapitalbedarf noch nicht Schritt hält.

Hier möchte ich zwei Einzelfragen erörtern: die erste betrifft ein Organisationsproblem, den Gedanken einer Ausgleichsstelle zur „Erzielung einer rationierlichen Befriedigung des Bedarfs", die zweite die Möglichkeit einer Erweiterung des Kreises von Abnehmern neuer Anleihen, insbesondere der öffentlichen Anleihen.

I.

Wie es bei dem Mangel an anderen Bedarfsgegenständen der Fall war, erschallt jetzt auch für den Kapitalmarkt der Ruf nach der Planwirtschaft. Die Organisation soll den Mangel heilen oder ersetzen. Gewiß läßt sich manches bessern, aber allzuviel kann man sich davon nicht versprechen, wenn man sich die Entwicklung des Anleihemarktes in den letzten Jahren vergegenwärtigt.

Zweimal sind unvorgesehene Rückschläge in einer anscheinend rasch aufsteigenden Entwicklung eingetreten. Der erste von 1925 nach dem kurzen,

---

[1]) Vgl. Magazin der Wirtschaft vom 25. 10. 1928, Georg Bernhard, „Kreditkontrolle".

[2]) Vgl. Deutsche Wirtschafts-Zeitung vom 1. 9. 1912 und Abendblatt der Frankfurter Zeitung vom 24. 10. 1925.

bald verpufften Anlauf, ist noch glimpflich verlaufen. Der zweite vom Frühjahr 1927, nach der verwirrenden Geldfülle des vorausgegangenen Winters, hat ernste und langanhaltende Störungen verursacht. Beide Male gab man sich trügerischen Hoffnungen und Erwartungen über den Umfang der Kapitalbildung in Deutschland hin und erkannte die wahren Ursachen erst später. In den Hauptzügen lagen sie darin: Ausgang 1924 und Anfang 1925 gingen viele Kapitalbesitzer, die aus verschiedenen Gründen bis dahin die kurzfristigen Anlagen bevorzugt hatten, zum Erwerb langfristiger Werte über. Diese Welle gestauten Kapitals verebbte rasch. 1926/27 war ausländisches Geld in schwer erkennbarem, großem Umfange hereingekommen und verwirrte die Lage am Geld- und Kapitalmarkt. Als der Zustrom aufhörte, mußte der Rückschlag eintreten.

Bei Beginn des laufenden Jahres waren die Verhältnisse am Anleihemarkt bereits wieder leidlich konsolidiert. Auch für öffentliche Anleihen war die Situation gebessert. Man hatte aus den Erfahrungen gelernt, schätzte die Kapitalbildung richtiger ein und ging mit größerer Vorsicht zu Werke. Aber Allgemeingut ist diese Vorsicht leider noch nicht geworden. Bei den Bodenkreditinstituten ist die Geldnachfrage erklärlicherweise außerordentlich groß, und sie verkaufen eine Pfandbriefserie nach der anderen, wie sie der Markt ohne allzu deutlichen Kursdruck aufnimmt. Sie schöpfen zweifellos den Hauptteil des dem Anleihemarkt zufließenden Kapitals ab. Die Städte, denen die Benutzung des Auslandsmarktes stark beschränkt werden mußte, drängten gleichfalls scharf an den Markt.

Bis September einschließlich gelang es, insgesamt im Inland etwa 2,3 Md. an festverzinslichen Schuldverschreibungen aufzulegen gegen etwa 2,5 Md. in der gleichen Zeit des Jahres 1927. Das bessere Ergebnis von 1927 ist natürlich nur durch die besonders hohen Emissionsziffern des ersten Quartals entstanden. Die Entwicklung des laufenden Jahres war erheblich gleichmäßiger als die des Jahres 1927. Der Monatsdurchschnitt in den ersten drei Quartalen des Jahres 1928 betrug 253 Mill., in den entsprechenden des Jahres 1927 277 Mill., dagegen der Monatsdurchschnitt der ganzen Jahre 1907—13 207 Mill. RM. Die Aufnahmefähigkeit des inländischen Kapitalmarktes hat also unter Berücksichtigung der Geldentwertung die Vorkriegsziffern scheinbar nahezu wieder erreicht. Aber dieses Ergebnis ist in recht erheblichem Maße dem starken Interesse des Auslandes für inländische Anleihen zu verdanken, das ziffernmäßig nicht zu erfassen ist, und trotz der ausländischen Beteiligung sind Kursrückgänge sogar bei einer — wenn auch sehr langsam abnehmenden Konjunktur eingetreten. Außerdem sind daneben bis September ca. 1,2 Md. deutsche Auslandsanleihen ausgegeben worden. Hieraus geht wiederum hervor, daß auch 1928 die eigene Kapitalbildung für den notwendigen Bedarf nicht genügt hat.

Die Kursrückgänge mahnen zur Zurückhaltung, wenn sie auch zum großen Teil saisonmäßig bedingt waren und in keiner Weise mit derjenigen des Vorjahres zu vergleichen sind. Sie betrugen z. B. bei den Pfandbriefen der privaten Hypothekenbanken von Januar bis September 3¼ pCt., bei den Provinz- und Stadtanleihen 2 pCt. Die Rückgänge sind also zahlenmäßig nicht sehr erheblich. Selbst vor dem Krieg waren die Kursschwankungen im Verlauf der einzelnen Jahre nicht selten wesentlich größer. Vor allem ist gegen das Vorjahr, wo Differenzen zwischen den Höchst- und Niedrigstkursen von 10 und 15 pCt. die Regel, Schwankungen um 20 pCt. nicht selten waren, eine ganz erhebliche Besserung eingetreten.

Es läßt sich also nicht leugnen, daß der bisherige Verlauf des Jahres 1928 einen Fortschritt gegen die früheren Jahre bedeutet, weniger hinsichtlich der Kapitalbildung als gerade hinsichtlich der pfleglichen Behandlung des Marktes. Das ist sehr erfreulich und muß besonders betont werden. Die vorsichtige Behandlung des Inlandmarktes kam auch in den Emissionskursen zum Ausdruck, die sowohl für öffentliche Anleihen, wie für Pfandbriefe einigermaßen ihr Niveau gehalten haben.

Immerhin ist es begreiflich, daß die sehr ungewisse Zukunft des Marktes, seine starke Abhängigkeit von dem Interesse des Auslands, Wünsche nach strafferer Organisation des Inlandsmarktes durch eine Verständigung zwischen den Beteiligten laut werden lassen.

Eine halbprivate Verständigung ist im Frühjahr dieses Jahres zwischen den privaten und den öffentlich-rechtlichen Hypothekenbanken zunächst insofern zustande gekommen, als sie das bekannte Bonifikationsabkommen schlossen und sich gegenseitig verpflichteten, vor etwaiger Erhöhung des Nominalzinsfußes ihrer Pfandbriefe miteinander und mit dem Reichswirtschaftsministerium in Verbindung zu treten. Hinsichtlich der Emissionen sind sie noch völlig frei.

Die im Frühjahr dieses Jahres nach der Emissionshausse öffentlicher Anleihen vom April insbesondere in der Frankfurter Zeitung laut gewordenen Vorschläge gehen in anderer Richtung. Die vorgeschlagene Regelung soll vor allem den Zeitpunkt für die Auflegung der jeweils in Aussicht genommenen Anleihen betreffen. Man will den Wettlauf bekämpfen, welcher jedesmal einsetzt, sobald sich der berühmte Silberstreifen am Horizont zeigt. Die großen Emissionsbanken sollen periodisch, sei es direkt, sei es über eine Vertrauensstelle, miteinander in Fühlung treten, um sich über Tempo und Reihenfolge ihrer Emissionen, der öffentlichen wie der privaten zu verständigen. Auch Präsident K l e i n e r vom Deutschen Giroverbande und Präsident M u l e r t vom Deutschen Städtetag haben den Vorschlag unterstützt. Herr K l e i n e r ging noch weiter und verlangte außer Abreden über die Zeitfolge der festverzinslichen Emissionen auch Vereinbarungen über Höhe und Bedingungen, ferner über Zusammenarbeit bei der Unterbringung. Nur so, meinte er, werde man eine r a t i o n i e r l i c h e B e f r i e d i g u n g d e s K a p i t a l b e d a r f s gewährleisten können. Da ein so hoch gestecktes Ziel natürlich nur langsam zu erreichen ist, hat Präsident K l e i n e r im September geäußert, ein wichtiger Fortschritt wäre bereits erzielt, wenn zunächst innerhalb der kommunalen Emissions-Institute, also aller derjenigen Banken, welche am Markt für Kommunalanleihen aktiv beteiligt sind, eine Vereinbarung über die Zeitfolge erreicht würde, und zwar nicht von Fall zu Fall, sondern regelmäßig. An seinen weiteren Zielen hat er dabei festgehalten.

Die Anregungen sind gewiß sehr dankenswert und nützlich, sie bedürfen eingehender Prüfung. Aber ich kann mich ihnen nicht in allen Punkten anschließen.

Zunächst frage ich: würde sich die bisherige Entwicklung wesentlich anders gestaltet haben, wenn wir eine Planwirtschaft im Sinne der erwähnten Vorschläge schon gehabt hätten? Ich glaube das nicht. Die Ueberschätzung der wiedererwachenden Kraft unseres Kapitalmarktes in den entscheidenden Zeitpunkten der Jahre 1925/27 war ziemlich allgemein. Auch eine vorhergehende Beratung und Verständigung über Zeitfolge, Höhe und Bedingungen der öffentlichen Emissionen in irgendeinem Gremium hätte zu keinem wesentlich anderen Ergebnis geführt. Insbesondere gilt das von der Reichsanleihe vom Januar 1927; die Wünsche des Reichsfinanzministeriums hätten wohl keinen stärkeren Widerspruch erfahren, als damals in den Beratungen des Konsortiums.

Im Jahre 1928 ist man auch ohne eine formelle Planwirtschaft oder allgemeine Verständigung vorsichtiger zu Werke gegangen. Die großen Emissionen — und auf sie kommt es entscheidend an — haben sich in einer Höhe gehalten, die der Kraft des Marktes entsprach, und sind zeitlich angemessen verteilt worden. Die Emissionen der Reichsbahn-Vorzugs-Aktien, der preußischen und der bayerischen Staatsanleihen, der Sammel-Anleihe der Girozentrale, der Anleihen der Städte Berlin und Frankfurt sind in wohlüberlegten Abständen einander gefolgt, sie haben im großen und ganzen einen guten Erfolg gehabt und den Markt nicht überanstrengt.

Was die Emissionen des Reiches und Preußens betrifft, so besteht selbstverständlich zwischen den maßgebenden Stellen die nötige Fühlung, um gegenseitige Ueberraschungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im übrigen ist auch bei fast allen anderen großen Emissionen die Preußische Staatsbank im Konsortium, und zwar als Führerin, mit Ausnahme der Emissionen von Reich, Reichsbahn und Reichspost, bei denen sie an die zweite Stelle hinter die Reichsbank tritt. Für die General-Direktion der Staatsbank darf ich in Anspruch nehmen, daß sie in den Verhandlungen über die Emissionen auf die Gestaltung der Höhe und der Bedingungen und auf die Zeitfolge im Sinne einer sachgemäßen Berücksichtigung der Möglichkeiten des Marktes hingewirkt und einen Ausgleich und eine Verständigung erzielt hat, die den Interessen der verschiedenen Emittenten gerecht geworden ist. Für diese großen Anleihen scheint mir eine weitergehende Planwirtschaft nicht notwendig zu sein.

Weiter scheiden aus der angeregten Verständigung über die Emissionen die Bodenkreditinstitute aus, weil sie eigentliche Emissionen, wie die anderen hier in Frage kommenden Stellen, gar nicht veranstalten: sie verkaufen fortlaufend ihre Papiere nach Maßgabe des Bedarfs und der Tragfähigkeit des Marktes. Wenn sie neuerdings häufiger neue Serien mit Vorzugskursen für eine gewisse Zeit ankündigen, so ist dies mehr eine technische Variante des fortlaufenden Verkaufs. Sie schöpfen allerdings auf dem Markte den Rahm ab; aber die Leidtragenden werden sich damit trösten müssen, daß diejenigen, welche den Erlös der Pfandbriefe erhalten, einen wirtschaftlich gesunden und berechtigten großen Bedarf haben. Eine übermäßige Beanspruchung des Marktes könnte wohl durch die Aufsichtsbehörden gehindert werden. Im übrigen ist hier sicher noch manches zu bessern. Dies wird aber seitens der Bodenkreditinstitute selbst durch Ausbau des Bonifikationsabkommens geschehen können.

Von öffentlichen Anleihen bleiben nun noch die größeren Emissionen der Kommunalverbände und Kommunen, einschließlich der sogenannten Sammelanleihen übrig. Hier ist es schon ein Fortschritt, daß die Zahl der Emittenten nicht mehr so groß ist wie früher, weil mittlere und auch größere Kommunen auf selbständige Emissionen verzichten und sich an den Sammelanleihen beteiligen. Der frühere Zustand war nachteilig — nicht nur für die kleinen, sondern auch für die größeren Kommunen — weil die Zersplitterung des Marktes durch die Fülle der notierten Papiere und den Mangel der Kurspflege bei vielen zu einer Abneigung des Publikums und zu einer geringeren Bewertung der Kommunal-Papiere überhaupt führte. Von den Sammelanleihen sollte noch mehr Gebrauch gemacht werden. Prestige-Rücksichten dürfen hier keine Rolle spielen. Auch könnten wohl die Genehmigungsbehörden die Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren noch mehr einschränken und z. B. Emissionen unter 5 Mill. Mark nicht mehr zulassen. Für die dann übrigbleibenden Kommunalanleihen halte ich freiwillige Vereinbarungen im Sinne der Anregungen des Präsidenten Kleiner für durchführbar und empfehlenswert, aber nur unter den Emittenten, d. h. den beteiligten Kommunen, Kommunalverbänden und den Emittenten der Sammelanleihen, nicht unter den in Frage kommenden Banken, deren Zahl viel zu groß ist. Als Gegenstand der Vereinbarung kann ich mir die Zeitfolge und die Höhe der Emissionen für bestimmte kurze Zeiträume denken, vielleicht auch gewisse Mindestbedingungen. Die Vereinbarung muß so leicht durch Verständigung abänderbar sein, daß sie sich jederzeit einer veränderten Marktlage anpassen kann. Die Vereinbarung einiger Großstädte über die für 1928 zugelassenen Auslandsanleihen ist ein erster nachahmenswerter Schritt in dieser Richtung.

Dagegen kann ich mir einstweilen keinen praktischen Erfolg von der viel weitergehenden Anregung versprechen, daß sich alle Emissionsinstitute — d. h. die Banken — durch freiwillige Vereinbarung dahin verständigen sollen, vor allen Emissionen — auch Aktienemissionen — regelmäßig vorher gegenseitig Fühlung zu nehmen. Dafür ist der Kreis zu groß, der Konkurrenzkampf der Institute untereinander zu lebhaft; es wird sich niemand durch den Mehrheitsbeschluß der Konkurrenz an einer Emission hindern lassen wollen, die er für erfolgversprechend hält. Dazu kommt der leidige Mangel an Selbstdisziplin. Was erleben wir denn jetzt in den Konsortien? Jedesmal wird beschlossen, Bonifikationen nur in bestimmten Grenzen weiterzugeben, und jedesmal hören wir, daß Konsortialmitglieder hiernach unzulässige Angebote gemacht haben. Das wirkt im Ausland für die Beurteilung einer Emission ganz besonders unangenehm. Wir müssen erreichen, daß solche Angebote als gegen die Standespflichten verstoßend, als „unzulässiger Wettbewerb“ im Sinne des Kölner Bankiertages angesehen werden, und es wird ernsthaft erwogen, bei nächster Gelegenheit solche Firmen, von denen Verstöße bekanntgeworden sind, nicht mehr in gewissen großen Konsortien zu beteiligen.

Mit dieser Einschränkung auf die Kommunen und die Sammelanleihen der kommunalen Institute begrüße ich die Anregungen des Präsidenten Kleiner als einen erheblichen Fortschritt, und stimme auch darin mit ihm überein, daß neue behördliche Einrichtungen nicht getroffen werden sollten. Man könnte ja auf den Gedanken kommen, daß die zuständigen Ministerien bei der Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren gemäß § 795 BGB. auch die Zeitfolge von Emissionen regeln sollten, indem sie die endgültige Genehmigung für jede einzelne Anleihe immer nur für eine ganz bestimmte kurze Zeit aussprechen und hierbei die Marktlage berücksichtigen. Ich möchte ganz entschieden hiervor warnen. Die Gefahr der verpaßten Gelegenheiten ist zu groß. In den meisten Fällen muß schnell gehandelt werden. Dem kann der behördliche Apparat nicht genügend gerecht werden, besonders wenn hier mehrere Ministerien beteiligt und Zwischeninstanzen zu hören sind. Die Behörden können auch nicht die intime Fühlung mit dem Markte haben wie die Banken, denen sich für manche Anleihen auch einmal besondere Gelegenheiten der Unterbringung bieten. Das Reichsfinanzministerium hat im Rahmen seiner jetzigen Zuständigkeit im April d. J. ein Rundschreiben an die Länder versandt, in welchem auf die Gefahren der zu raschen Aufeinanderfolge von Kommunalanleihen hingewiesen und scharfe Prüfung der beantragten Inlandsanleihen durch die Aufsichtsorgane dringend empfohlen wurde. Eine scharfe Prüfung durch die Zentralbehörden, ob solche Anleihen unbedingt notwendig und unaufschiebbar sind, ist bei der jetzigen Marktlage geboten, und zwar auch schon deshalb, um einen gerechten Ausgleich der Verschiedenheiten in der Praxis der Bezirksinstanzen zu bewirken. Ich kann es mir als nützlich vorstellen, daß die Landeszentralbehörde erklärt: ich habe in letzter Zeit so große Beträge an Kommunalanleihen genehmigt, die noch nicht an den Markt gekommen sind, daß ich einige Zeit Genehmigungen nicht mehr erteilen will. Man darf aber nicht so weit gehen, für die einzelnen Anleihen den Zeitpunkt der Emissionen zu bestimmen, sondern sollte es bei der jetzigen Praxis belassen, eine längere Geltungsdauer des Inhaber-Privilegs vorzusehen, damit die Kommunen und ihre Banken die beste Gelegenheit rasch ausnutzen können.

Wenn ich hiernach freiwillige Vereinbarungen aller beteiligten Bankinstitute mit dem Ziele einer „rationierlichen Befriedigung des Kapitalbedarfs" weder für notwendig noch für praktisch durchführbar halte, so soll damit nicht gesagt werden, daß alles in bester Ordnung sei. Im Gegenteil, ich bin mir wohl bewußt, daß sowohl bei den beaufsichtigenden Behörden wie bei den emittierenden Banken, wie insbesondere bei den geldsuchenden Stellen Fehler gemacht worden sind. Aber diese Fehler hatten ihre Ursache nicht im System, sondern in der Anwendung des Systems. Sie lassen sich deshalb besser unter den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, bei dem jetzigen Verständigungsmodus der Banken beheben als durch Schaffung neuer Instanzen. Wir alle sind uns darüber klar, daß die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, sei es durch die öffentliche Hand, sei es durch Private, keine Angelegenheit des Einzelnen mehr ist, sondern wegen der Beeinflussung des Zinsfußes, dessen Veränderung eine Umwertung aller Werte nach sich zieht, die Allgemeinheit angeht. Aber eine wirksame Kontrolle der gesamten Kapitalverteilung ist nicht möglich, für den Inlandsmarkt ebensowenig wie für die Kapitaleinfuhr.

II.

Was die Frage der Erhaltung und Erweiterung des Kreises von Abnehmern öffentlicher Anleihen angeht, so möchte ich hier zwei Gruppen von Maßnahmen erörtern. Die eine betrifft die Behandlung der öffentlichen Anleihen in der Gesetzgebung, die zweite die Maßnahmen, bestimmte Institute, namentlich diejenigen, auf deren Anlagepolitik Reich oder Staat Einfluß haben, zu vermehrtem Erwerb von festverzinslichen Effekten zu veranlassen.

In der steuerlichen Behandlung der Effekten finden wir vielfach Bevorzugungen der öffentlichen Anleihen, insbesondere der Reichs-, Staats- und Kommunalpapiere. Ich weise z. B. auf die Börsenumsatz- und die Wertpapiersteuer hin. Früher waren Reichs- und Staatspapiere noch stärker bevorzugt. Das entsprach dem allgemeinen staatspolitischen Grundsatze, daß im Interesse des Reichs- und Staatskredits die Reichs- und Staatsanleihen einen Vorrang vor allen anderen Effekten haben und dementsprechend ausgestattet werden sollen. Die jetzige Kapitalertragsteuer für die festverzinslichen Papiere wirkt geradezu im entgegengesetzten Sinne; sie enthält für wertvolle Zeichnerkreise starke Hemmungen, solche Papiere zu erwerben. Die Gründe gegen die Steuer sind in der letzten Zeit, so vielfach in der Literatur, der Presse und auf mancherlei Tagungen, z. B. dem Kölner Bankiertage, erörtert worden, daß ich mich auf den Hinweis beschränken kann, daß zum mindesten für die einkommen- oder körperschaftsteuerfreien Kapitalbesitzer ein Weg für eine Befreiung von jener Steuer wird gefunden werden müssen.

Auf einem anderen Gebiete sind die öffentlichen Anleihen im Vergleich insbesondere mit den Pfandbriefen und den Kommunalobligationen der Realkreditinstitute geradezu deklassiert, nämlich bei der Zulassung zur Lombardierung bei der Reichsbank. Das jetzige Reichsbankgesetz gestattet — abweichend von der früheren Regelung — der Reichsbank die Lombardierung von langfristigen Schuldverschreibungen der Länder und der Kommunen überhaupt nicht und läßt sie für langfristige Reichsanleihen nur beschränkt zu, nämlich wenn für das Darlehen zwei Verpflichtete haften, von denen einer eine Bank sein muß. Darüber hinaus macht die Reichsbank sogar von der ihr gegebenen Möglichkeit, kurzfristige Schatzanweisungen der Länder zu lombardieren, im allgemeinen keinen Gebrauch; für die Reichsschatzwechsel ist hier eine besondere Regelung getroffen, die die Diskontierung und Lombardierung bis zur Höhe von 400 Mill. RM zuläßt, solche Schatzwechsel aber nicht in die Notendeckung einrechnet.

Die jetzige Regelung überspannt einen an sich gesunden und notwendigen Grundsatz, nämlich den der Trennung der Reichsbank von den öffentlichen Finanzen, der dem Reichsbankgesetz zugrunde liegt. Die uneingeschränkte Diskontierung von Reichsschatzwechseln, der sich die Reichsbank im Kriege und in den folgenden Jahren im vaterländischen Interesse nicht entzogen hat, hatte ja die Inflation ermöglicht oder erleichtert. Die Trennung der öffentlichen Finanzen von der Reichsbank ist daher

einer der Grundpfeiler unserer Währung, und an ihm darf nicht gerüttelt werden. Es mag auch notwendig gewesen sein, bei dem ersten Reichsbankgesetz den Schnitt eher zu stark als zu schwach zu machen. Nachdem aber unsere Währung gegen jeden Zweifel gefestigt ist, ist es nicht mehr notwendig, solche Ueberspannungen aufrechtzuerhalten. Für das Reich hat man einen erträglichen Ausweg in der erwähnten Regelung für die Reichsschatzwechsel bei einer Reichsbankgesetz-Novelle schon gefunden. Es wird gewiß niemand fordern, daß Länder oder Kommunen die Möglichkeit haben sollen, selbst unmittelbar auf Grund ihrer Effekten bei der Reichsbank Kredit zu nehmen; das ist auch früher nicht möglich gewesen. Das bedingt aber nicht, daß auch kein Privater auf Grund seines Besitzes an Staats- und Kommunalanleihen ein Lombarddarlehen erhalten darf. Gewiß darf das Lombardkonto der Reichsbank, das nicht als Notendeckung gilt, nur in mäßigem Umfange in Anspruch genommen werden. Ist es aber früher gelungen, dies zu erreichen, als die Masse der lombardfähigen Papiere sehr erheblich größer war als jetzt, so darf man das volle Vertrauen zur Reichsbankleitung haben, daß sie in der Lage sein wird, durch ihre Bestimmungen für den Lombardverkehr die tatsächliche Inanspruchnahme in den nötigen Grenzen zu halten. Für die Staats- und Kommunal-Papiere ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß sie nicht auf einem so wichtigen Gebiete als zweitrangig hinter den Pfandbriefen privater Institute zu gelten haben. Während früher die Kurse der Kommunalanleihen im allgemeinen höher waren als die der Kommunalobligationen der Hypothekenbanken, ist jetzt das Umgekehrte der Fall, und das ist sicherlich mit auf den Mangel der Reichsbank-Lombardfähigkeit der Kommunal-Anleihen zurückzuführen. Eine neue Bankgesetz-Novelle wird leider wohl nicht in nächster Zeit ermöglicht werden können. Um so mehr muß Wert darauf gelegt werden, daß die Reichsbank für die kurzfristigen Papiere von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch macht.

Um die nachteiligen Folgen des jetzigen Zustandes zu mildern, ist eine Reihe von Ersatzgelegenheiten geschaffen, so für die Stadtanleihen durch die Girozentralen, für die Schatzanweisungen und Anleihen des preußischen Staates durch die Seehandlung, für die jetzt 6prozentige Reichsanleihe von 1927 durch eine Garantiegemeinschaft der großen Banken. Ein befriedigender Zustand ist damit aber noch nicht erreicht.

Bei den Schwierigkeiten, welche der Erreichung weiterer Fortschritte auf dem Gebiet der Reichsbanklombardfähigkeit noch entgegenzustehen scheinen, gewinnt die zweite Gruppe von Maßnahmen erhöhte Bedeutung. Sie bezwecken, bestimmte Institute zum Erwerb von festverzinslichen Papieren anzuhalten. Hier scheint mir ein kurzer historischer Rückblick angezeigt.

Nach der Miquelschen Konvertierung der Reichs- und Staatsanleihen von 4 auf 3½ pCt. im Jahre 1896 setzte der landesübliche Zinsfuß die Abwärtsbewegung der letzten Jahre nicht weiter fort, wie man erwartet hatte, sondern stieg infolge der kräftigen Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und ihres starken Kapitalbedarfs allmählich, aber stetig aufwärts. Die natürliche Folge war ein Sinken des Kurses der Staatsanleihen. Die 3proz. Anleihen, zu denen man im Jahre 1890 mit einem Emissionskurs von 87 übergegangen war und die 1895/96 auf pari gestiegen waren, sanken bis 1904/5 auf 90 und bis 1910 auf 83. Das war vom Standpunkte des Staatskredites und der Staatsfinanzen eine betrübende Erscheinung. Die Aufnahme der nötigen Anleihen, insbesondere für die Eisenbahnen, wurde schwieriger und teurer. Deshalb legte der preußische Finanzminister Freiherr von Rheinbaben 1906 dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, nach welchem im Staatsinteresse die Sparkassen verpflichtet werden sollten, bestimmte Prozentsätze der Spareinlagen in Reichs- und Staatspapieren anzulegen, um durch die Vermehrung des Ankaufs dieser Papiere auf die Befestigung der Kurse hinzuwirken. Der Entwurf wurde im Herrenhause angenommen, stieß aber im Abgeordnetenhause auf starken Widerstand und blieb dort stecken. Freiherr von Rheinbaben gab aber den Plan nicht auf, sondern stellte ihn auf eine breitere Grundlage. Er ging von dem Gedanken aus, daß bei einer Reihe von öffentlichen Instituten, die große Vermögensbestände anzusammeln haben, im eigenen Interesse, insbesondere zur Wahrung der Liquidität, die Haltung eines gewissen Bestandes an festverzinslichen Effekten geboten wäre, daß sie infolgedessen auch an einer gedeihlichen Entwickelung des Marktes der mündelsicheren Papiere, insbesondere der Reichs- und Staatspapiere lebhaft interessiert wären, und daß schließlich der Staat auch als Gegenleistung für mancherlei Bevorzugungen, die er ihnen zuteil werden läßt, seinerseits eine Bevorzugung der Reichs- und Staatsanleihen bei der Anlage in Effekten fordern dürfte. Es wurde sorgfältig geprüft, bei welchen Instituten je nach ihren Aufgaben und Geschäften der Gedanke verwirklicht werden konnte, und dann in Verwaltungsvorschriften und Gesetzen der Anlegungszwang eingeführt, so bei den Klein- und Privatbahnunternehmungen, den kommunalen Pfandbriefämtern, den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten und der Arbeiterpensionskasse der Eisenbahn, dann im Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten von 1910; im Reich wurde die Anlegung für die Anstalten der sozialen Versicherung durch die Reichsversicherungsordnung von 1911 und im Angestelltenversicherungsgesetz vom gleichen Jahr vorgeschrieben.

Den Schlußstein des Gebäudes bildete das Sparkassengesetz von 1912, das nunmehr in beiden Häusern des Landtages angenommen wurde; es wurde sowohl mit den Notwendigkeiten des Staatskredits wie mit der Herbeiführung einer ausreichenden Liquidität der Sparkassen begründet.

Während der Inflation mußten die Bestimmungen gemildert werden. Eine Wiederherstellung des alten Zustandes ist bisher noch nicht überall erfolgt. Unverändert erhalten blieben nur die Anlagevorschriften des preußischen Gesetzes für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. In den Reichsgesetzen wurden 1923 wesentliche Milderungen zugestanden, die heute noch gelten. Die Berufsgenossenschaften, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Träger der Invalidenversicherung, der Kranken- und Hinterbliebenenversicherung waren früher gezwungen, ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reiches und der Länder anzulegen. Jetzt ist das Vermögen jener Anstalten zwar bis zu einem Viertel anzulegen in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land, oder gegen die Kreditanstalten des Reichs oder eines Landes, sowie in Forderungen,

die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind. Solange die Versicherungsträger aber noch nicht ein Viertel ihres Vermögens dementsprechend angelegt haben, müssen sie jährlich nur 10 pCt. ihres Vermögenszuwachses in dieser Weise anlegen. Abgesehen von dieser damals aus Schonungsgründen erlassenen, sehr milden Vorschrift haben durch die erwähnte Gesetzänderung die Anlagemöglichkeiten auch allgemein eine Erweiterung erfahren.

Die Wiederherstellung der Anlagevorschriften gewinnt dadurch erhöhte Bedeutung, daß die Sozialversicherung auf dem Wege ist, auf dem Kapitalmarkt wieder eine wichtige Rolle zu spielen, vielleicht eine wichtigere als vor dem Krieg. In den wenigen Jahren seit der Stabilisierung der Währung bis Ende 1927 ist das Vermögen der sozialen Versicherungsträger einschließlich der Aufwertungsbeträge schon wieder auf 2,6 Milliarden angewachsen. Jetzt ist die dritte Milliarde wohl bereits überschritten. Darin ist allerdings die Angestelltenversicherung mitbeteiligt, welche bei Kriegsausbruch gerade erst ½ Jahr im Gange war. Wir sind von dem Vorkriegsvermögen, zuletzt 3,6 Milliarden, nicht mehr weit entfernt. Der jährliche Vermögenszuwachs betrug 1925 398 Millionen, 1926 526, 1927 624 Millionen. Ein Teil des Zuwachses ist allerdings durch die Aufwertung entstanden. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Thesaurierungspolitik der Sozialversicherung — die Angestelltenversicherung ausgenommen — im bisherigen Tempo notwendig war und vor allem in Zukunft notwendig ist. Solange sie betrieben wird, ist der Anteil der Sozialversicherung an der Kapitalneubildung auf jeden Fall wieder groß und damit auch die Möglichkeit, auf den Anleihemarkt, insbesondere den Markt der öffentlichen Anleihen Einfluß zu nehmen. Mehr denn je muß deshalb von ihnen die Erfüllung der alten Anlagebestimmungen verlangt werden.

Blickt man auf die Zeit der Entstehung aller dieser Vorschriften zurück, so kann man wirklich sagen: wie gering waren die Sorgen der damaligen Finanzminister im Vergleich mit den heutigen! Damals handelte es sich schließlich nur darum, ob Reich und Staat für ihre Anleihen etwas mehr zahlen mußten, es standen aber keine Lebensinteressen auf dem Spiele, und es brauchte kein wichtiges Projekt an der Zinsenfrage zu scheitern, das nötige Leihgeld war immer im Inlande zu erträglichen Bedingungen zu beschaffen. Wie anders heute! Ich verweise z. B. auf die Sorgen der Reichsbahn und der Reichspost und die schweren Auswirkungen des Rückganges ihrer Bestellungen auf wichtige Zweige der Wirtschaft. Die inländische Kapitalbildung reicht für den notwendigen Bedarf bei weitem nicht aus, und vom Auslandsmarkt, zu dem alle anderen mehr oder weniger ihre Zuflucht nehmen können, sind Reich und Länder, einschließlich Reichsbahn und Reichspost, durch die Stellungnahme des Reparationsagenten zu dem Art. 248 des Versailler Vertrages einstweilen abgeschnitten. Es ist deshalb heute viel notwendiger als in den Jahren vor dem Kriege, daß die großen Vermögensmassen, mit deren Aufgaben und Zwecken es irgend verträglich ist, einen entsprechenden Teil ihrer Kapitalien in Wertpapieren, besonders in Reichs- und Staatsanleihen anlegen. Mit der von manchen Seiten angebotenen Freiwilligkeit ist nicht viel anzufangen, sie wird wohl einmal zugesagt, aber selten in die Tat umgesetzt. Ich halte es jetzt geradezu für ein Notrecht des Staates, die alten Bestimmungen in vollem Umfange wieder herzustellen und für ihre lückenlose Anwendung zu sorgen. Es wird auch zu prüfen sein, ob sie nicht auf andere Vermögensträger, z. B. die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, in einer ihren Bedürfnissen angepaßten Form ausgedehnt werden können. Der Leiter des Nordstern-Konzerns hat kürzlich selbst auf die Notwendigkeit stärkerer Anlage in Wertpapieren hingewiesen.

Besonders akut ist die Frage des Anlagezwanges zur Zeit bei den preußischen Sparkassen. Diese haben in der letzten Zeit verschiedene Vorstöße gegen die für sie geltenden Bestimmungen unternommen und erhebliche Milderung verlangt. Sie machen geltend, aus Liquiditätsgründen sei die Auflage nicht mehr gerechtfertigt. Es soll die Verpflichtung zur Anlage in Wertpapieren auf höchstens 15 pCt. begrenzt werden. Dann sei größere Bewegungsfreiheit für den Erwerb von Kommunalanleihen nötig. Statt ³/₅ sollen nur ²/₅ der Zwangsanlage in Schuldverschreibungen des Reichs und Preußens angelegt werden. Eine entsprechende Aenderung wurde der Staatsregierung durch einen am 30. März d. J., also am Tage seiner Auflösung, vom Landtag angenommenen Antrag empfohlen. Die preußische Regierung hat dem Vorschlag nicht Folge gegeben. Aber die Sparkassenorganisation hat bereits angekündigt, neue Schritte unternehmen zu wollen. Ich möchte daher hierzu noch einige Bemerkungen machen.

Aus welchen Gründen beanspruchen die Sparkassen eine Ausnahmestellung gegenüber den anderen Instituten? Gewiß verdienen die Sparkassen alle Förderung; gerade bei ihnen findet die uns so notwendige Kapitalbildung in erfreulichem Umfange statt. Das wird aber in keiner Weise durch das Anlage-Gesetz gehindert. Es ist niemals bekanntgeworden, daß eine Sparkasse sich durch den Anlage-Zwang gehindert gesehen hätte, ihren Zinsfuß so festzusetzen, als es zur Förderung des Spartriebes notwendig schien. Im Gegenteil, es ist eher über einen zu hohen, als über einen zu niedrigen Satz der Sparkassen geklagt worden. Auch die gewiß sehr bedauerlichen Kursverluste haben eine zinssenkende Wirkung nicht gehabt. Sie sind überdies in der Regel nur buchmäßig und können auf eine Reihe von Jahren verteilt werden, da es sich um Dauer-Anlagen handelt; die Aufsichtsbehörde hat dies zugelassen. Die Liquidität ist zwar inzwischen durch eine neue Mustersatzung, die die Haltung eines Guthabens bei der Girozentrale in Höhe von 10 pCt. der Einlagen vorsieht, besser gesichert als früher. Dadurch ist aber die Reserve in Wertpapieren nicht entbehrlich geworden, was in der Mustersatzung durch einen ausdrücklichen Hinweis auf das Anlegungsgesetz hervorgehoben wird. Ueberdies ist die neue Mustersatzung noch gar nicht bei allen Sparkassen eingeführt, und dies kann lange dauern, da ein Zwang dazu nicht besteht. Einen Nachteil von dem Anlagegesetz haben nicht die Sparkassen, sondern lediglich ihre Gewährsträger, die Kommunen und Kommunalverbände, an welche die Ueberschüsse abgeführt werden und welche ihre Sparkassen gern zur Aufnahme von Krediten benutzen. Daß deren Interesse, und nicht das der Sparkassen das treibende Moment ist, tritt in dem Antrage zutage, mehr Bewegungsfreiheit für den Erwerb von Kommunalanleihen zu

haben. Daß die Sparkassen als solche mit diesen besser daran sind als mit Staatspapieren, kann gewiß nicht behauptet werden. Es ist nicht zu bestreiten, daß die leider eingetretenen Kursverluste, auch wenn sie nur buchmäßig sind, die abführbaren Ueberschüsse mindern, und es ist verständlich, daß die meisten Kommunen in ihrer jetzigen Finanzlage auf möglichste Höhe ihrer Einnahmen drängen. Andererseits wird aber immer — besonders bei Steuerfragen — mit Nachdruck betont, daß die Sparkassen keine Erwerbsinstitute sind, und dann darf sich der Gewährsträger nicht darüber beklagen, wenn seine Einnahme durch eine Maßregel etwas gemindert wird, die im staatspolitischen Interesse geboten ist.

Wie wichtig und notwendig der Zwang gerade bei den Sparkassen ist, lehrt die Statistik. Die preußischen Sparkassen haben bei einer Vermehrung der Spareinlagen im ersten Halbjahr 1928 um 736 Mill. mündelsichere Wertpapiere nur im Betrage von 64 Mill., also in Höhe von nicht ganz 9 pCt. angeschafft. Ich führe die Zurückhaltung mit auf die Erwartung der Sparkassen zurück, der Anlage-Zwang werde in diesem Jahre gemildert werden. Hätten sie in dem vorgeschriebenen Umfange Effekten gekauft, so wäre dies wohl nicht ohne günstigen Einfluß auf den Kapitalmarkt geblieben. Es spielt immerhin eine Rolle, ob dem Anleihemarkt in einem halben Jahre 80 bis 100 Mill. mehr oder weniger zur Verfügung stehen. England und Frankreich haben in noch viel weitergehender Weise als wir die Spareinrichtungen für den Staatskredit nutzbar gemacht.

Daß durch die erörterten Maßnahmen zwar ein Fortschritt, aber keine durchgreifende Besserung erzielt werden kann, ist klar; was an der einen Stelle zugelegt wird, würde an einer anderen fehlen. An der Quelle allen Uebels, an der im Vergleich zum Bedarf noch unzureichenden Kapitalbildung, würde nichts gebessert werden. Die Hauptsache ist und bleibt, alle Hemmungen, die einer gesunden Kapitalbildung insbesondere durch die Steuergesetze entgegenstehen, zu beseitigen. Es ist verständlich, daß bei der Notwendigkeit einer hohen Besteuerung des Verbrauchs der Massen die Parteien, die sich auf sie stützen, einen Ausgleich durch eine Vorbelastung des Kapitals aus theoretischen Gründen und aus Wahlrücksichten fordern. Sollte es aber unmöglich sein, in der jetzigen Lage auch ihren Wählern gegenüber die Notwendigkeit der Bildung eigenen Kapitals zu vertreten? In allen Volksvertretungen, im Reich, in den Ländern und in den Kommunen, werden gerade von den linken Parteien Forderungen gestellt, deren Erfüllung ohne große Kapitalaufwendungen nicht möglich ist. Wie kann man an der einen Stelle derartige Einrichtungen fordern, und gleichzeitig an einer anderen die Bildung des dafür unentbehrlichen Kapitals auf das empfindlichste hemmen! Darüber werden sich ja alle einig sein, daß der Ausweg der Auslandsanleihen nicht ohne Gefahr uneingeschränkt und lange Zeit beschritten werden kann. Es ist notwendig, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß es unserem Volk durch Arbeiten und Sparen gelingen kann, allmählig genügend neues Kapital zu bilden und dadurch auch auf dem Kapitalmarkt vom Auslande wieder frei zu werden.

Zum Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928

betreffend die Gegenüberstellung der einzelnen Anschaffungen und Veräusserungen bei Spekulationsgewinnen.

Von Prof. Dr., Dr. h. c. **Schmalenbach**, Köln.

Der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteil vom 13. Juni 1928 — VI A 593/28 —*) eine bemerkenswerte Entscheidung gefällt über die Berechnung des Gewinnes bei Veräußerung von Wertpapieren, die aus mehreren Anschaffungsgeschäften stammen. Die Entscheidung besagt im wesentlichen: Werden Ankäufe und Verkäufe derselben Art von Wertpapieren abgeschlossen, so ist bei Anwendung des § 42 Eink.-StG. für die Frage, welche Ankäufe den einzelnen Verkäufen gegenüberzustellen sind und wie entsprechend der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung zu berechnen ist, nicht von Bedeutung, welche Stücke auf Grund der Verkäufe geliefert worden sind; vielmehr ist einem Verkaufsgeschäft grundsätzlich das zeitlich nächstliegende Ankaufsgeschäft gegenüberzustellen, soweit es nicht bereits einem anderen Verkaufsgeschäft gegenübergestellt ist (vgl. DStZ. 1928 Sp. 728).

Ich möchte zu diesem Urteil Stellung nehmen mit Rücksicht auf ein von mir vor einiger Zeit für den Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V. erstattetes, im Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, XXVII. Jahrgang Nr. 23/24, Sondernummer, aus Anlaß des VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertages vom 9.—12. September 1928 zu Köln am Rhein S. 465 ff. veröffentlichtes Gutachten über die Fragen:

1. Die Besteuerung von Konsortialgewinnen.
2. Wie sind Verkaufsgewinne bei Effekten gleicher Gattung zu ermitteln, wenn die verkauften Effekten aus verschiedenen Kaufperioden mit verschiedenen Kursen stammen und am Bilanzstichtag noch ein Bestand vorhanden ist?

Es handelt sich bei der Beurteilung der Entscheidung des Reichsfinanzhofs A darum, ob die Auffassung hinsichtlich des § 42 EinkStG. als haltbar erscheint; B darum, ob sich, wenn man die Haltbarkeit unterstellt, die vom Reichsfinanzhof geforderte Methode auf solche Effektengeschäfte ausdehnen läßt, die Bestandteile des Gewerbebetriebes sind.

A. Die Untersuchung der Frage, ob die Auffassung des Reichsfinanzhofs hinsichtlich des § 42 EinkStG. als haltbar erscheint, macht einige Schwierigkeiten, die in der Fassung des Urteils liegen. Die Weitläufigkeit des Urteils verursacht eine entsprechende Weitläufigkeit der Besprechung.

Erinnern wir uns zunächst der gesetzlichen Vorschriften.

I. § 42 Absatz 1 EinkStG. spricht zunächst den Grundsatz aus, daß Veräußerungsgeschäfte, wenn sie als Spekulationsgeschäfte anzusehen sind, der Steuer unterliegen. Dann aber sagt das Gesetz, nicht etwa beispielsweise, sondern in Form einer zusätzlichen Vorschrift, daß Veräußerungsgeschäfte in Wert-

*) Abgedruckt nachstehend auf Seite 49 ff.

papieren als Spekulationsgeschäfte gelten, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als drei Monate liegen.

Es sind also nicht eigentlich Spekulationsgeschäfte, die der Besteuerung unterliegen, sondern Unter-Dreimonats-Geschäfte. Diese Unter-Dreimonats-Geschäfte unterliegen nach § 42 EinkStG. der Besteuerung auch dann, wenn sie nicht Spekulationsgeschäfte sind; und die Ueber-Dreimonats-Geschäfte unterliegen ihr nicht, auch wenn sie Spekulationsgeschäfte sind. Alles dieses immer in der Beschränkung auf nichtgewerbliche Geschäfte. Dann aber hebt § 42 Absatz 2 den Grundsatz, daß die nichtspekulativen Unter-Dreimonats-Geschäfte steuerpflichtig seien, auf: Auch wenn es sich bei Wertpapieren um Unter-Dreimonats-Geschäfte handelt, sollen sie dann steuerfrei bleiben, „wenn der Steuerpflichtige dartut, daß der veräußerte Gegenstand nicht zum Zweck gewinnbringender Weiterveräußerung erworben worden ist".

Diese Bestimmung wirkt zugunsten der Steuerpflichtigen. Eine entsprechende Bestimmung zugunsten des Steuerfiskus fehlt. Auch wenn die Steuerbehörde nachweisen könnte, daß ein Ueber-Dreimonats-Geschäft spekulativ ist, würde es nicht steuerpflichtig werden.

Nun hat der Reichsfinanzhof zwar nicht unmittelbar, aber dafür um so wirksamer mittelbar für besondere Fälle Effektengeschäfte in den Bereich der Steuerpflicht gezogen. Er tut das durch eine neue, bisher noch nicht zur Geltung gebrachte Methode der Partiezusammenstellung bei Anschaffung und Veräußerung der Effekten. Der Reichsfinanzhof macht auf diese künstliche Weise Ueber-Dreimonats-Geschäfte zu Unter-Dreimonats-Geschäften.

Es entsteht die Frage, ob diese dem Steuerfiskus förderliche, mittelbar wirkende Auslegung dem Reichsfinanzhof erlaubt ist. Zwar kann der Reichsfinanzhof, falls seine Auslegungsmethode unerlaubt sein sollte, die gegenteilige Ansicht unbeachtet lassen; denn sein Spruch ist suprema lex. Aber es ist anzunehmen, daß der Reichsfinanzhof sich vernünftigen Erwägungen nicht verschließen wird.

II. Der Sachverhalt, der der Entscheidung zugrunde lag, war folgender. Das folgende Wertpapierkonto zeigt den Verlauf der Geschäfte.

Der Steuerpflichtige erklärte, die unter e) und f) angeführten Veräußerungen stammten aus der Anschaffung a). Er legte eine Bescheinigung der Bank vor, die seine Behauptung bestätigte. Das Finanzamt dagegen hat zusammengekoppelt: Anschaffungspartie c) mit Veräußerungspartie e) und Anschaffungspartie d) mit Veräußerungspartie f).

Anschaffungen

1926	Nennbetrag	Kursbetrag
a) Januar	66 666	?
b) 5. Juni	50 000	3 838
c) 4. Juli	50 900	4 020
d) 9. Oktober	40 000	5 759

Veräußerungen

1926	Nennbetrag	Kursbetrag
e) 15. September	40 000	5 940
f) 19. November	25 000	3 811

Das Finanzgericht schloß sich der Auffassung des Steuerpflichtigen an. Es könne ihm nicht verwehrt werden, die früher gekauften Papiere zuerst zu verkaufen. Ein Steuerpflichtiger, der seine Börsengeschäfte in dem gleichen Wertpapiere mache, stehe sich bei der Methode des Finanzamts schlechter als ein Pflichtiger, der in dem Papier wechsle.

Der Reichsfinanzhof gab in den hier in Frage stehenden Punkten dem Finanzamt recht und erkannte die gegenteilige Auffassung des Steuerpflichtigen und des Finanzgerichts nicht an.

III. Begründung des Reichsfinanzhofs.

a) Der Reichsfinanzhof geht von der Ansicht aus, daß Geschäfte in vertretbaren Gegenständen unter allen Umständen nach den für vertretbare Gegenstände überwiegend üblichen Handelstechniken gehandelt werden. Daß man vertretbare Gegenstände häufig wie nicht vertretbare handelt, daß man also bei vertretbaren Gegenständen auf diese Techniken verzichten kann und tatsächlich häufig darauf verzichtet, wird nicht gewürdigt.

Wenn z. B. ein Pflichtiger vertretbare Gegenstände in mehrere Partien zu verschiedenen Preisen kauft und dann ganz bestimmte, von ihm ausgewählte und von ihm hinsichlich ihrer Identität nachzuweisende Partien verkauft, so will der Reichsfinanzhof die entsprechende Gegenüberstellung der Preise nicht gelten lassen.

Es scheint an zwei Stellen des Urteils sogar so, als ob der Reichsfinanzhof auch die Auswahl der Partie selbst für unzulässig halte. Aber das wäre eine so überspannte Auffassung von der Willensfreiheit des Steuerpflichtigen, daß man an diesen Stellen lediglich eine unklare Ausdrucksweise annehmen kann.

Unzweifelhaft ist aber, daß das Urteil dem Steuerpflichtigen die Freiheit der Abrechnung der Partien bestreitet selbst in Fällen unzweifelhafter Identität der Partien.

Die Gründe, die der Reichsfinanzhof für diese Auffassung hat, sind nicht deutlich erkennbar, da sie sich mit den Gründen mischen, die gegen die Wahlfreiheit des Pflichtigen bei unbestimmter Identität der Partien vorgebracht werden. Aber es spricht vieles dafür, daß der Absatz, der anhebt:

> „Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob nicht dem Steuerpflichtigen . . . . die Wahl zusteht zu bestimmen, welches von den Erwerbungsgeschäften dem Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen ist."

eine Cäsur in der Motivierung bedeutet dergestalt, daß die erste Reihe der Gründe die These vertritt, bei Geschäften in vertretbaren Gegenständen sei jede Art der Partierechnung unstatthaft, selbst in Fällen unleugbarer Identität; daß aber der zweite Teil der Gründe sich gegen die unbeschränkte Wahlfreiheit des Pflichtigen wendet.

In diesem Sinne soll das Urteil hier analysiert werden.

Die Gründe der ersten Gruppe sind folgende:

1. Bei vertretbaren Gegenständen komme es lediglich auf Identität von Gattung und Menge, nicht auf Identität der Stücke an.

2. Die Identität der Stücke lasse sich vielfach überhaupt nicht feststellen, beispielsweise nicht, wenn die Stücke im Sammeldepot liegen.

3. Die in verschiedenen Partien angeschafften vertretbaren Gegenstände bilden eine Masse, bei der die einzelnen Stücke untereinander keinen verschiedenen Wert haben.

4. Rechtsgeschäfte über vertretbare Gegenstände würden regelmäßig so abgeschlossen, daß es dem Veräußerer freistehe, die Stücke auszuwählen.

5. Bei der Berechnung des Gewinnes bei vertretbaren Gegenständen durch Gegenüberstellung von Anschaffungspreis und Verkaufserlös werde im allgemeinen nicht auf die Identität der Gegenstände gesehen. Diese Einschränkung „im allgemeinen" wird in der Folge fallen gelassen: „Im Verkehr wird jedenfalls für die Gewinnberechnung auf die Identität der Erwerbung und Veräußerung kein Gewicht gelegt."

6. Auch aus § 42 EinkStG. ergebe sich nichts anderes. Nicht nur sei, wie dargelegt, die Identität vielfach nicht nachweisbar; außerdem lege das Gesetz für die Besteuerung des Spekulationsgewinnes auf den Abschluß des Veräußerungsgeschäftes und nicht auf den Vollzug entscheidendes Gewicht.

b) Mit diesen unter a Nr. 1—6 dargelegten Gründen sei aber die Frage noch nicht entschieden, ob nicht dem Steuerpflichtigen, der in mehreren zeitlich verschiedenen Geschäften vertretbare Gegenstände einer Art angeschafft und davon einen Teil veräußert habe, die Wahl zustehe, zu bestimmen, welches von den Anschaffungsgeschäften dem Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen sei.

1. Es müsse zugegeben werden, daß dem Pflichtigen eine gewisse Willensfreiheit zustehe; dafür werden aus § 42 Beispiele genannt.

Aber gegen die Freiheit der Partiewahl sprechen erhebliche Bedenken. Insbesondere könne er sich der Besteuerung leicht entziehen, indem er zunächst einen gewissen Bestand von Wertpapieren beschaffe, dann weitere Gegenstände derselben Art zu- und verkaufe und dann den Verkäufen jedesmal mehr als drei Monate zurückliegende Ankäufe gegenüberstelle. Daß der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit der Umgehung einer Bestimmung offenhalten wolle, sei nicht zu unterstellen.

2. Wenn § 42 die Besteuerung des Spekulationsgewinnes davon abhängig mache, daß dem Anschaffungsgeschäft ein mit diesem in der Gattung und Menge des Gegenstandes sich deckendes Veräußerungsgeschäft innerhalb drei Monaten folge, so kämen weiter zurückliegende Anschaffungsgeschäfte überhaupt nicht in Betracht.

3. An späteren Stellen wird zum Beweise dafür, daß dem Pflichtigen die Wahlfreiheit nicht erlaubt werden könne, noch ausgeführt, daß eine klare und bestimmte Berechnung möglich sein müsse, was nicht der Fall wäre, wenn der Pflichtige die Wahl hätte.

c) Nachdem der Reichsfinanzhof so die These aufgestellt hat, daß dem Steuerpflichtigen bei Geschäften in vertretbaren Gegenständen eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Partienzurechnung nicht zustehe, ergibt sich als Konsequenz, daß dann an Stelle der freien Wahl des Pflichtigen irgendeine Rechnungsmethode treten muß.

Nachdem der unbestrittene Grundsatz aufgestellt ist, daß je ein Anschaffungsgeschäft und je ein Veräußerungsgeschäft nur einmal und nicht mehrmals angerechnet werden können, wendet sich das Urteil nicht ausdrücklich aber hinreichend deutlich gegen anderweitig vertretene Methoden hinsichtlich der Partiezurechnung.

1. Es läge nahe, Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte in der Zeitfolge einander gegenüberzustellen, so daß also das jedesmal älteste, noch nicht abgerechnete Geschäft zuerst zur Anrechnung komme. Diese Methode wird abgelehnt. Sie führe dazu, daß man bei diesen Feststellungen oft weit, sogar in frühere Steuerabschnitte zurückrechnen müsse.

Die rechnerischen Schwierigkeiten, die dadurch erwachsen könnten, daß man das älteste bisher noch nicht berücksichtigte Anschaffungsgeschäft zuerst abrechnet, würden noch vermehrt, wenn Zweifel auftreten, ob nicht § 42 Abs. 2 Nr. 3 (Beweis, daß die Gegenstände nicht zum Zweck gewinnbringender Wiederveräußerung angeschafft wurden) Geltung habe.

2. Es ist nicht vollkommen sicher, aber wahrscheinlich, daß das Urteil in seinen späteren Ausführungen auch die cumulative Gewinnrechnung ablehnen will. Diese Rechnungsweise besteht darin, daß man nach jeder neuen Anschaffung unter Hereinziehung der Preise der früher gekauften Partien einen Durchschnittskurs berechnet und diesen den einzelnen Veräußerungsgeschäften gegenüberstellt. Der Reichsfinanzhof spricht davon, daß hierbei der Wert (gemeint ist der durchschnittliche Anschaffungspreis) wechsle. Ein derartiger variabler Wert vertrage sich nicht mit § 43 EinkStG., da die aus den Geschäften zu entnehmenden Anschaffungs- und Veräußerungspreise miteinander zu vergleichen seien.

d) Wie man sieht, lehnt der Reichsfinanzhof nicht nur die Wahlfreiheit des Pflichtigen, sondern auch die anderweitig vertretenen Methoden zwangsläufiger Partiezurechnungen ab. Unter diesen Umständen muß es darum gehen, eine eigene Berechnungsmethode zu entwickeln und diese als einzige vom Gesetz gewollte zu beweisen.

Der Reichsfinanzhof stellt in Erfüllung dieser seiner Aufgabe die Theorie auf, daß von dem letzten Veräußerungsgeschäft des Steuerabschnitts an rückwärts Staffelrechnungen aufzustellen seien, und zwar in der Weise, daß dem Veräußerungspreise zunächst der Anschaffungspreis des zeitlich nächstliegenden Anschaffungsgeschäfts und soweit diese Menge nicht ausreicht, das vorausgegangene Geschäft angerechnet wird.

Von dieser Rechnung sagt er:

1. Sie sei eine folgerichtige Erfassung der Gewinne nach § 42.

2. Sie schließe Willkür des Pflichtigen aus.

3. Allerdings nehme sie auf den wirtschaftlichen Zweck des Pflichtigen keine Rücksicht. Das aber läge auch nicht im Sinne der Vorschrift des § 42, die auf objektive Vorgänge abgestellt sei. Es wird dabei zugegeben, daß § 42 allerdings in zwei Punkten Rücksicht auf wirtschaftliche Zwecke sehr wohl nehme.

4. Sie habe den Vorzug der einfachsten Rechnungsweise.

Die weiteren Darlegungen des Urteils berühren die hier nicht in Betracht kommende Frage, ob der Steuerpflichtige die Effekten überhaupt aus Spekulationsabsichten erworben habe.

IV. Wenn ich den Versuch mache, das Urteil einer Kritik zu unterziehen, so bitte ich den Vorbehalt anzumerken, daß ich nicht in allen Teilen sicher bin, das Urteil richtig verstanden zu haben.

a) Der erste Teil der Gründe soll offenbar gegen alle Versuche gerichtet sein, Geschäfte in vertretbaren Gegenständen dadurch der vom Reichsfinanzhof später vorgeschriebenen äußerst fiskalisch wirkenden Berechnungsweise zu entziehen, daß man sie durch genaues Auseinanderhalten der Partien als Identitätsgeschäfte behandelt.

Wenn das Urteil hierbei von einer unzulässigen Wahlfreiheit des Pflichtigen spricht, so liegt offenbar ein Irrtum zugrunde.

Wenn ein Pflichtiger vertretbare Ware in Partien mit Identitätsnachweis kauft und verkauft, so hat er bei der Auswahl der Partie beim Verkauf Wahlfreiheit. Aber nachdem er diese ausgeübt hat, besitzt er sie nicht mehr bei Gegenüberstellung der Partien bei der Gewinnerrechnung. Die Ausübung der Wahlfreiheit beim Verkauf schließt eine weitere Wahlfreiheit der Gewinnermittlung aus. Insoweit beim Verkäufer Willkür vorliegt, erstreckt sie sich nur auf die Partiewahl beim Verkauf.

Der Reichsfinanzhof kann nun aber nicht vorschreiben, was, wann und zu welchem Preise ein Pflichtiger etwas verkaufen soll. Er kann nur die Wahlfreiheit hinsichtlich der Gewinnrechnung bekämpfen. Eine solche Wahlfreiheit ist aber bei identifizierten Partien nicht vorhanden.

Obwohl damit die Frage a) erledigt ist, sollen die vom Reichsfinanzhof angeführten Gründe im einzelnen gewürdigt werden.

1. Daß es bei vertretbaren Gegenständen lediglich auf die Identität der Gattung und Menge ankomme und nicht auf die Identität der Stücke, findet im Gesetz nirgendwo eine Stütze und ist für die Frage bedeutungslos. Wenn es sich bei Anschaffung und Veräußerung nachweislich um den gleichen Gegenstand handelt, so ist die Voraussetzung des § 42 Abs. 1 erfüllt, und der Reichsfinanzhof kann nicht entgegenhalten, daß die Steuerbehörde diesen Nachweis ignoriere und andere nicht richtige Tatsachen bei der Auswahl der einander gegenüberzustellenden Partien unterstellen könne.

2. Daß sich die Identität „vielfach" nicht feststellen lasse, ist hier gleichgültig. Denn im vorliegenden Falle ist Voraussetzung, daß sie sich feststellen läßt.

3. Wenn der Pflichtige die Partien auseinanderhält, bilden sie auch keine einheitliche Masse. Ob sie untereinander einen gleichen Wert haben, ist gleichgültig für die Besteuerung, denn es kommt für sie nur auf den Anschaffungspreis an; und der ist, wie hier angenommen, für die verschiedenen Partien verschieden.

4. Daß der Verkäufer die freie Wahl hat, Partien nach seiner Wahl zu liefern, ist ein Umstand, dessen Zusammenhang mit der hier erörterten Frage nicht erkennbar ist.

5. Die Berechnung des Gewinnes geht in der Praxis verschieden vor sich; zuweilen partiemäßig unter Anwendung des Realisationsprinzips; zuweilen summarisch, und dann zuweilen wiederum unter Anwendung des Realisationsprinzips (mit Hilfe des durchschnittlichen Anschaffungspreises) und zuweilen mit Hilfe des Zeitwertprinzips. Daß in der praktischen Erfolgsrechnung die Identität allgemein oder auch nur vorwiegend vernachlässigt werde, ist nicht richtig. Im übrigen aber hat es für die Rechtsauslegung in diesem Falle keine Bedeutung, wie man rechnet, da der Reichsfinanzhof ja an späterer Stelle die Durchschnittsrechnung selbst ablehnt und einer von ihm erfundenen Partierechnung das Wort redet.

6. Daß das Gesetz auf den Abschluß und nicht auf den Vollzug entscheidendes Gewicht lege, ist eine willkürliche Behauptung; ich finde nichts darüber im Gesetz.

Die Tragfähigkeit dieser Behauptung kann man daran erproben, ob sie auch bei der Umkehr der Voraussetzungen paßt. Nehmen wir an, ein Verkäufer habe bei einem Verkaufe an eine bestimmte, vor ¾ Jahren gekaufte Partie gedacht; bei der Lieferung dagegen habe er seine Absicht vergessen und eine Partie geliefert, die erst vor wenigen Wochen angeschafft wurde. Der Verkäufer erkläre dem Finanzamt: Das Gesetz lege auf den Abschluß und nicht auf den Vollzug entscheidendes Gewicht; folglich komme es auf die beim Abschluß verfolgte Absicht und nicht auf die tatsächlich gelieferte Partie an. Der Reichsfinanzhof würde, so scheint mir, dieser gewundenen Auffassung sicher nicht zustimmen; und zwar nicht nur, weil es auf die Absicht nicht ankomme, sondern auch weil er den Vollzug und nicht den Abschluß für maßgeblich erachten würde.

Das, was gegen die Gesamtheit der hier unter a) vereinigten Gründe ganz besonders spricht, ist der Umstand, daß der Reichsfinanzhof sie nicht einmal für sich selbst bestimmend hält. Der Reichsfinanzhof schreibt eine bestimmte Art der Abrechnung vor, die alle Merkmale der Partierechnung trägt. Der Reichsfinanzhof weicht also selbst von der von ihm aufgestellten These, daß beim Handel in vertretbaren Gegenständen die Tatsache einer einheitlichen Masse unterstellt und jede Art der Partierechnung unstatthaft sei, ab.

b) Die Bestreitung der Wahlfreiheit seitens des Reichsfinanzhofes bezieht sich offenbar auf nicht identifizierte Geschäfte, denn bei identifizierten Geschäften besteht sie für die Gewinnrechnung ohnehin nicht.

1. Das Zugeständnis einer gewissen Willensfreiheit wird zugedeckt nicht etwa mit dem Versuche, aus dem Gesetze heraus die Nichtexistenz der Willensfreiheit an dieser Stelle zu beweisen, sondern es wird nur gesagt, daß bei so viel Willensfreiheit Steuerumgehung vorkommen könne.

Mir scheint, daß man auf eine solche Art das Gesetz nicht auslegen sollte.

Sodann ist dem Reichsfinanzhof bei seiner Darlegung, wie der Pflichtige die Steuerdrückerei durch Beschaffung eines festen Bestandes bewirken könne, ein kleines Unglück passiert. Das Beispiel stimmt nämlich nicht.

Sehen wir zunächst zu, wie sich das Geschäft bei einer nicht vertretbaren Ware vollzieht. Diese Ware sei am 1. April aus Spekulationsabsichten gekauft worden. Im Juni, vielleicht schon vorher, hätte der Pflichtige die Ware gern verkauft, er wäre dann steuerpflichtig geworden. Er unterließ daher den Verkauf zu dieser Zeit, nahm Zinsverlust und Risiko in Kauf und verkaufte erst Anfang Juli, um

das Vierteljahr voll zu machen. Es besteht hier kein Zweifel, daß der erzielte Gewinn nach § 42 steuerfrei ist. Die Steuerfreiheit ist hier lediglich die Folge der aus der Willensfreiheit entsprungenen Verschiebung des Verkaufs in das nächste Vierteljahr. Trotzdem kann der Reichsfinanzhof dagegen nichts machen, selbst nicht mit dem Argument, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit einer solchen Umgehung nicht habe offenhalten wollen.

Wenn es sich nun um vertretbare Waren handelt, so liegt der Fall genau so.

Will jemand einen Bestand anschaffen, um auf Grund dieses Bestandes spekulativ und doch zugleich steuerfrei handeln zu können, so muß jede Partie ein Vierteljahr bei ihm geruht haben; der Pflichtige hat dann für jede verkaufte Partie wenigstens ein volles Vierteljahr Kapital gebunden und Risiko getragen. Es ist nicht so, daß er auf Grund eines Dauerbestandes von 10 000 RM fortgesetzt Umsätze von 20 000 oder 100 000 RM machen könnte. Also es ist mit der vertretbaren Ware genau so wie mit der nicht vertretbaren.

Das muß zunächst festgehalten werden. Denn nach den Ausführungen des Reichsfinanzhofs sieht es so aus, als ob man bei der vertretbaren Ware das vom Gesetz verlangte vierteljährliche Durchhalten leichter bewerkstelligen könne als bei der nicht vertretbaren.

Es ist demnach völlig verfehlt zu behaupten, daß der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit der „Umgehung einer Besteuerung nicht offenhalten" wolle. Es ist im Gegenteil festzustellen, daß das Gesetz diese mit vierteljährlichem Durchhalten verbundene „Umgehung" ausdrücklich erlaubt, und es ist nicht einzusehen, inwiefern der Pflichtige bei vertretbaren Gegenständen schlechter gestellt werden soll als bei nicht vertretbaren Gegenständen.

Offensichtlich ist der Reichsfinanzhof von der Idee ausgegangen, der Steuerpflichtige habe bei vertretbaren Gegenständen eine besonders gute, geradezu unbillig gute Situation gegenüber den nicht vertretbaren Gegenständen. Diese Vorstellung ist irrig.

2. Der zweite Grund ist mir wiederum nicht verständlich geworden. Das, was von dem Inhalt des § 42 behauptet wurde, steht nicht darin. Ob Anschaffungsgeschäfte einer weiter zurückliegenden Zeit in Betracht kommen, ist die Frage, die zu ermitteln ist; sie kann unter diesen Umständen nicht als gegeben vorausgesetzt werden.

3. Eine bestimmte und klare Rechnung ist natürlich besser als eine unbestimmte unklare. Aber erstens kann man von einer Rechnung, die klarer und bestimmter ist als eine andere, nicht sagen, daß sie deshalb gesetzlich vorgeschrieben sei. Und zweitens liegt eine kleine Verwechslung vor. Wenn man dem Pflichtigen die Wahlfreiheit in der Auswahl der Partien gibt, ist es die Freiheit, die an die Stelle der Zwangsläufigkeit tritt; das ist etwas anderes als Klarheit und Sicherheit. Ist der auf bestimmte Partien gerichtete Wille des Pflichtigen zulässig, dann hat Klarheit und Sicherheit keine Not.

c) Die beiden Rechnungsmethoden, die der Reichsfinanzhof als ungeeignet abtut, d. i. erstens die Abrechnung der Partien in der Zeitfolge der Anschaffungen und Veräußerungen und zweitens die cumulative Abrechnung, sind nicht die Methoden, die ich vorschlagen würde. Ich halte alle diese Versuche, durch Auslegung einen vom Gesetz nicht geschaffenen Zwang zu schaffen, für unvereinbar mit dem bestehenden Recht. Wenn ein Gesetz nicht Zwang übt, besteht Freiheit. An diesem Grundsatz sollte man nicht ohne Not rütteln und nicht auf dem Auslegungswege gesetzliche Freiheit zu gesetzlichem Zwange machen.

Aber mir scheint doch, daß der Reichsfinanzhof die beiden abgelehnten Methoden nicht richtig sieht und ihnen gegenüber der eigenen Rechnungsmethode Schattenseiten nachsagt, die sie nicht habe.

1. Von der ersten, der abgelehnten, zwangsläufigen Methode sagt der Reichsfinanzhof, sie läge zwar nahe, aber sie sei rechnerisch unpraktisch. Hier ist wieder, wie schon mehrfach in diesem Urteil, ein Motiv geltend gemacht worden, das für die Rechtsauslegung ohne Bedeutung ist. Im übrigen aber ist die Auffassung falsch. Wir werden später sehen, daß die vom Reichsfinanzhof für richtig gehaltene Methode wesentlich unpraktischer ist.

2. Ebensowenig schlüssig sind die gegen die cumulative Rechnung vorgebrachten Bedenken. § 43 EinkStG. besagt nichts gegen diese Rechnung; auch sind die durchschnittlichen Anschaffungspreise sehr wohl aus den Geschäften durch Durchschnittsrechnung zu entnehmen. Daß ein variabler Preis entsteht, ist schon deshalb nicht als Einwand zu werten, weil auch bei der Reichsfinanzhofsmethode der Anschaffungspreis variabel ist.

d) Ganz und gar abwegig sind die vom Reichsfinanzhof für seine eigene Methode angeführten Vorzüge.

1. Wie man eine Rechnung, die ohne irgendeinen gesetzlichen Anlaß die Reihenfolge der Anschaffungs- und der Veräußerungsgeschäfte in die verdrehte Folge bringt, als folgerichtig bezeichnen kann, ist unerfindlich. Bei der Rechnung des Reichsfinanzhofs wird das erste vorkommende Anschaffungsgeschäft in rechnerische Beziehung zum letzten Veräußerungsgeschäft gebracht. Aber selbst diese umgedrehte Folge wird nicht einmal konsequent festgehalten.

2. Der Reichsfinanzhof ist auf keinem guten Wege, wenn er die Willkür des Pflichtigen mehr beschneidet, als das Gesetz es selbst will.

3. Wenn der Reichsfinanzhof selbst zugibt, daß § 42 keineswegs allein auf objektive Vorgänge, sondern teilweise auch auf wirtschaftliche Zwecke abgestellt ist, kann er nicht zu gleicher Zeit glaubhaft machen, daß die Abstellung auf objektive Vorgänge ein Wesenszug des § 42 sei. Das geht um so weniger, als der Reichsfinanzhof selbst die objektive Tatsache der Identität in Hinsicht auf vertretbare Gegenstände bestreitet, auch dort, wo sie unzweifelhaft vorliegt.

Die vom Reichsfinanzhof als allein richtig dargestellte Methode ist im Gegensatz zu seiner eigenen Behauptung so unpraktisch und unsicher, daß man kaum eine unsichere und unpraktischere finden kann. Wenn nach dieser Methode verfahren würde, so würden bei zunehmendem Bestande die ältesten Partien unverrechnet bleiben. Bei abnehmendem Bestande müßte man dann auf diese alten, oft Jahre, vielleicht mehr als ein Jahrzehnt zurückliegenden

Fälle zurückgreifen und aus alten Akten feststellen, wie hoch der Anschaffungspreis war.

Der Methode c) 1, der ich übrigens keineswegs das Wort rede, ist weit einfacher, weil immer die ältesten Fälle ausgeschieden werden; die ganze Rechnung hat es bei dieser Methode mit einem Material zu tun, das der Gegenwart verhältnismäßig naheliegt und für das die Unterlagen noch greifbar sind.

Alles in allem muß man von dieser Motivierung sagen, daß sie fast auf der ganzen Linie mißlungen ist. Dieses Mißlingen ist so offenbar, daß man sich fragt, wie das überhaupt möglich war. Der Schlüssel dazu scheint mir im folgenden zu liegen.

Es gibt einen einzigen durchschlagenden Grund, der für die Rechnungsweise des Reichsfinanzhofs und gegen alle anderen Methoden spricht. Dieser durchschlagende Grund hat den Mangel, unter den angeführten Gründen zu fehlen; tatsächlich wäre er zur Rechtsauslegung nicht verwendbar.

Dieser Grund ist rein fiskalisch. Wenn man die Methode des Reichsfinanzhofs anwendet, so hat das die Folge, daß der denkbar größte Teil von Veräußerungsgeschäften der Wohltaten des § 42 beraubt und in die Steuerpflicht fällt.

Wie gesagt, das Urteil spricht nirgendwo davon, daß das der Grund sei. Aber an mehreren Stellen im Urteil ist zum Ausdruck gebracht, daß, wenn ein Pflichtiger sich eine gesetzlich erlaubte Steuerbefreiung zunutze machen will, das eine „Umgehung" sei, daß man ihm nicht zuviel Willensfreiheit in der Berechnungsweise lassen darf u. a. m. Diese Ausdrucksweise berechtigt dazu, auf ein zu stark betontes fiskalisches Interesse zu schließen.

Die Entscheidung ist auch noch aus einem anderen Grunde bedauerlich.

Die Entwicklung der Handelstechnik zeigt die Richtung, erstens so viele Handelswaren wie nur irgend möglich vertretbar zu machen und zweitens alle Möglichkeiten dieser Vertretbarkeit auszunutzen. Mit dieser Steigerung des Fungibilitätsprinzips ist eine wesentliche Rationalisierung des Verkehrs verknüpft; die Einrichtung des Sammeldepots ist ein Beispiel dafür.

Das Urteil des Reichsfinanzhofs zeigt umgekehrt die Richtung, diesen Verkehr strenger zu behandeln, als wenn der Steuerpflichtige auf die Anlage seines Kapitals in fungiblen Gegenständen verzichtet hätte.

Hier zeigt sich eine Tendenz, die aufs schwerste zu beklagen ist.

Es ist immer tief bedauerlich, aber es läßt sich vielleicht nicht immer vermeiden, daß steuerliche Belastungen Unwirtschaftlichkeiten herbeiführen; beispielsweise dadurch, daß sie eine rationelle Gestaltung der Handelstechnik aufhalten. Aber im vorliegenden Falle scheint mir doch ein Mißverhältnis vorzuliegen. Ich glaube nicht, daß die Einkünfte, die das Reich durch die Einführung der vom Reichsfinanzhof vorgeschlagenen Rechnungsweise erhalten würde, irgendwie zu Buch schlagen. Die Wirkung in der Richtung der Rückbildung von Rationalisierungen des Verkehrs sind jedenfalls beträchtlicher.

B. Wir haben bisher nur vom § 42 gesprochen. Aber das Urteil des Reichsfinanzhofs kann die Wirkung haben, daß es nicht nur nicht geschäftliche Spekulationen, sondern auch den gewerbsmäßigen Effektenhandel trifft, indem man auch ihn nötigt, nach der neuen Art des Reichsfinanzhofs die Partien gegeneinander zu verrechnen. Immerhin liegen die Verhältnisse des gewerbsmäßigen Handels in Effekten und anderen vertretbaren Gegenständen in vielen Punkten wesentlich anders.

Erstens besteht ein sehr wesentlicher sachlicher Unterschied. Nach § 42 liegt in der Art der Partienauswahl bei der rechnerischen Gegenüberstellung der einzelnen Anschaffungen und Veräußerungen in sehr vielen Fällen die Entscheidung, ob ein Effektengewinn überhaupt steuerbar ist oder nicht. Beim gewerblichen Effektenhandel ist der Effektengewinn immer steuerpflichtig bis auf einige wenige Ausnahmefälle, in denen durch die Art der Berechnung ein Gewinn in ein Verlustjahr gelegt wird. Dieser wesentliche Unterschied in den Folgen ist auch für die Rechnungsauslegung sehr bedeutungsvoll, weil im Urteil des Reichsfinanzhofs die steuerlichen Konsequenzen mehrfach als Entscheidungsgrund benannt wurden.

Es kommt als zweiter sachlicher Unterschied der hinzu, daß die „Spekulation" des privaten Kapitalisten und die „Spekulation", d. h. die auf Kursgewinn gerichteten Effektenanschaffungen z. B. eines Bankgeschäftes in der Regel innerlich verschieden sind. Bei der bankmäßigen Anlage von Kapital in Effekten spielt in der Regel die Absicht des Kursgewinns nur die Rolle, daß man für die Anlage natürlich solche Papiere benutzt, die voraussichtlich einen Kursgewinn und nicht einen Kursverlust bringen; die verzinsliche Kapitalanlage, die Teilnahme an Zeichnungen, die Rücksicht auf die Kundschaft sind in der großen Mehrzahl der Fälle die primären, der Kursgewinn der sekundäre Umstand bei der Anschaffung.

Dazu kommen gewichtige, formalrechtliche Unterschiede.

Im Urteil ist an vielen Stellen auf die besondere Natur des § 42 hingewiesen worden; besonders sein formalrechtlicher Charakter wird für die Urteilsbildung benutzt.

Die §§ 29 ff. EinkStG., die auch gewerbsmäßige Spekulationsgewinne umfassen, sind nicht von dem gleichen Geiste beherrscht wie die Vorschriften des § 42.

Dazu kommt, daß § 13 den buchführenden Kaufleuten für das Betriebsvermögen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" zur Pflicht macht. Dazu gehören auch die Grundsätze der Bewertung und rechnerischen Behandlung partiemäßig eingekaufter Effekten und anderer vertretbarer Gegenstände. Es wäre geradezu eine völlige Nichtachtung der Grundsätze „ordnungsmäßiger Buchführung", wollte man die Berechnungsmethode des Reichsfinanzhofs den buchführenden gewerblichen Effektenhändlern zur Pflicht machen.

„Zur Technik des Anleihebetruges."

Unter obiger Ueberschrift veröffentlichte die „Vossische Zeitung" Nr. 495 vom 19. Oktober 1928 einen Artikel, der — selbstverständlich unter Hinzufügung aller in solchen Fällen üblichen stilistischen Vorbehalte — die Banken eines inkorrekten Verhaltens bei der Anmeldung des Anleihealtbesitzes ihrer Kundschaft verdächtigt.

Die seltsamen Rechtsansichten, welche der Verfasser des Artikels bezüglich der Auslegung des § 10 des Anleiheablösungsgesetzes (Berücksichtigung des Stückekontos beim Altbesitz) seinen Ausführungen zu Grunde legt, haben dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes Veranlassung gegeben, an die Reichsschuldenverwaltung die Bitte um eine authentische Aeußerung zu diesen Auslassungen des in Frage stehenden Aufsatzes zu richten.

Die Reichsschuldenverwaltung hat hierauf unterm 25. Oktober 1928 — C 1873 — folgende Antwort erteilt:

> Die in dem Aufsatz „Die Technik des Anleihebetruges" in der „Vossischen Zeitung" vom 19. Oktober 1928 (Nr. 495) vertretene Rechtsauffassung, daß beim Stückekonto der Altbesitz nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Anleiheablösungsgesetzes davon abhänge, ob ein zur Deckung der Kundenansprüche ausreichender Betrag von Markanleihen seit dem 30. Juni 1920 in ununterbrochenem Besitz der Bank gewesen ist, entbehrt jeder Grundlage im Gesetz. Irrig ist daher auch die Ansicht, der Bankkunde oder das Reich könne die Bank in Höhe des Wertes der in Betracht kommenden Auslosungsrechte in Anspruch nehmen, wenn eine solche Deckung nicht vorhanden gewesen ist.
>
> Was das offene Depot anlangt, so hat die Reichsschuldenverwaltung stets den Standpunkt vertreten, daß die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 auch dann erfüllt ist, wenn ein vor dem 1. Juli 1920 begründeter Anspruch auf Lieferung bestimmter Anleihestücke nach diesem Zeitpunkt in einen Anspruch auf Lieferung nur gleichartiger Stücke desselben Schuldners umgewandelt wurde, und daß eine solche Umwandlung anzunehmen ist, wenn im offenen Depot bei einer Bank oder Sparkasse hinterlegte Stücke ohne Wissen oder spätere ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Berechtigten veräußert worden sind, und dieser sich mit der Lieferung gleichartiger Stücke zufrieden gegeben hat (vgl. den Aufsatz von Mook in der „Sparkasse" Heft 4 vom 15. Februar 1928 S. 71). Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:
>
> Daß die von dem Bankkunden selbst gewünschte nach dem 30. Juni 1920 vollzogene Umwandlung eines offenen Depots in ein Stückekonto den Altbesitz, der an den Stücken im offenen Depot bestanden hätte, nicht beeinträchtigen konnte, ergibt sich unzweifelhaft aus der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2. Die Rechtslage kann aber nicht anders sein, wenn diese Umwandlung des offenen Depots in ein Stückekonto statt auf dem Willen des Bankkunden auf gesetzlichen Bestimmungen beruhte, die anzuwenden sind, wenn der Kunde das Eigentum an den Stücken im offenen Depot ohne sein Wissen durch Verschulden der Bank verloren hat. Hier erwarb er nämlich einen Schadensersatzanspruch, der nach § 249 BGB. grundsätzlich auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet war. Bei der Unmöglichkeit, die veräußerten Stücke selbst wieder zu beschaffen, mußte die Bank wenigstens den gleichen wirtschaftlichen Zustand wieder herstellen (vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 1 zu § 249 und die dort angeführte Rechtsprechung). In diesem Sinne wurde sie verpflichtet, gleichartige Stücke mit anderen Nummern zu liefern, da ja zur Zeit der Entstehung dieses Ersatzanspruchs, nämlich vor dem Anleiheablösungsgesetz und den Vorbereitungen zu seinem Erlaß, die Nummern in der Regel keine Rolle spielten. So ist gemäß § 249 BGB. an Stelle des Eigentumsanspruchs des Kunden an den Stücken im offenen Depot ein Anspruch auf Lieferung von Stücken gleicher Art und gleichen Nennbetrags getreten. Als Ausfluß des schon vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs aus dem Eigentum geht aber auch dieser Ersatzanspruch wirtschaftlich auf die Zeit vor dem 1. Juli 1920 zurück. Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die die Einzelvorschriften des § 10 des Anleiheablösungsgesetzes beherrschen, muß dieser Anspruch daher auch als ein solcher im Sinne des § 10 Nr. 1 angesehen werden.
>
> Wir stellen Ihnen frei, von dieser Mitteilung in der Oeffentlichkeit Gebrauch zu machen.

Dieser Darlegung der Reichsschuldenverwaltung ist unsererseits nur hinzuzufügen, daß der in ihrer juristischen Betrachtung der Vollständigkeit halber berücksichtigte Fall einer widerrechtlichen Umwandlung eines offenen Depots in ein Stückekonto, so wenig er zu einer Vermehrung der Altbesitzansprüche gegen das Reich führen könnte, bei Banken, die sich ihrer depotvertraglichen Verpflichtungen bewußt sind, selbstverständlich nicht vorgekommen ist.

Die vorliegende Erörterung gibt uns jedoch Veranlassung, an folgendes zu erinnern:

Die Spitzenvertretung des deutschen Bankgewerbes und dessen führende Persönlichkeiten haben zur Zeit der Vorarbeiten zum Anleiheablösungsgesetz keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um nachdrücklich und entschieden vor einer Unterscheidung zwischen Altbesitz und Neubesitz bei der Ablösung von Papiermarkanleihen zu warnen. Sie haben an diesem Standpunkt unverändert festgehalten, auch nachdem durch Berücksichtigung des Stückekontos bei der Ziehung des Kreises der Altbesitzer eines der zahlreichen technischen Bedenken abgeschwächt worden war. Sie haben ihren Standpunkt nachdrücklich in einer Sitzung beim Reichsfinanzministerium am 9. Januar 1925 sowie in einer öffentlichen Kundgebung vom 8. April 1925 (vgl. Bank-Archiv XXIV S. 284 fg.) zum Ausdruck gebracht. Sie haben bei beiden Anlässen besonders eindringlich auf die Gefahr einer Schädigung des Reichs durch betrügerische Machinationen im In- und Auslande hingewiesen, haben an der letztgenannten Stelle sogar hervorgehoben, daß das Reich angesichts dieser Gefahr in der Beseitigung technischer Schwierigkeiten der Durchführung des Gesetzes nicht zu weit gehen könne. Sie haben hervorgehoben, daß der sachlich ungerechtfertigte, technisch undurchführbare Unterschied zwischen altem und neuem Besitz mit sozialen Gedanken nichts zu tun habe, und haben positive Vorschläge im Sinne einer angemesseneren Lösung gemacht.

Regierung und Volksvertretung sind allen diesen Vorstellungen gegenüber, denen sich in letzter Stunde noch eine Kundgebung der vereinigten deutschen Börsenvorstände anschloß, in starrer Unbelehrbarkeit verharrt. Es ist eine tragikomische Erscheinung, daß nun, wo sich alle Warnungen der damaligen Zeit als zutreffend erweisen, in offenbar systematischer Weise, ohne den Schatten eines tatsächlichen Beweises und auf Grund unklarer und unrichtiger rechtlicher Vorstellungen versucht wird, dem Bankgewerbe die Schuld an dem Mißerfolge zuzuschieben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 165 RAO.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 165 der Reichsabgabenordnung liegt vor, wenn eine Sparkasse Inhaber-Sparkarten ausgibt, oder wenn jemand eine Inhaber-Sparkarte erwirbt.

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 28. September 1928 — V D. 2. 28 —.

B e g r ü n d u n g :

Die Veranlassung zur Einholung des Gutachtens gab folgender Tatbestand. Die Braunschweigische Landessparkasse, eine unter der Verwaltung der Braunschweigischen Staatsbank stehende öffentliche Anstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit und eigenem Vermögen, gibt sogenannte Sparkarten aus*). Sie leitet dieses Recht aus § 45 des Braunschweigischen Staatsbankgesetzes vom 20. Dezember 1920 ab, wonach sie Rechtsnachfolgerin der als A b t e i l u n g der Leihhausanstalt auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1892 errichteten Herzoglichen Sparkasse ist, welche auf die Inhaber lautende Sparkassenbücher ausgab. § 45 schreibt vor, daß die bisher ausgegebenen Sparkassenbücher fortan den Namen Sparkarten führen und wie bisher auf die Inhaber lauten. Die Höhe der Einlagen, über welche die Sparkarten lauten, wird vom Aufsichtsrat, der Zinsfuß der Einlagen vom Verwaltungsrate festgesetzt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Ausgabe von Sparkarten auf die Inhaber einzustellen, wenn kein Bedürfnis mehr besteht.

Die Braunschweigische Landessparkasse gibt nach wie vor neben auf eine b e s t i m m t e Person lautenden Sparbüchern Sparkarten aus. Die Sparkarten sind bei jeder Sparstelle erhältlich und werden gegen Einzahlung des auf die Sparkarte aufgedruckten Betrags auf den Inhaber ausgestellt. Die Sparkarten tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Direktoriums der Staatsbank. Zur rechtswirksamen Ausstellung ist die handschriftliche Unterschrift des betreffenden Sparpflegers unter Beidruckung des Siegels der Sparstelle gelegentlich der Ausgabe der Karte erforderlich. Der Gesamtdruck und die Ausgabe von Sparkarten erfolgt in fortlaufenden Serien. Die Unterverteilung in sog. Litera richtet sich nach dem Nennbetrage der Sparkarte (10, 25, 50, 100, 200, 500 RM). Die ausgegebenen Sparkarten werden in eine Liste getrennt nach Serien und Lit. eingetragen. Der Name des Spareinlegers wird in der Liste nicht mitvermerkt. Wird eine Karte eingelöst, so wird ein entsprechender vom Sparpfleger unterzeichneter Vermerk auf die Sparkarte gesetzt und diese in der Liste gelöscht. Auf der Rückseite der Sparkarte wird die Zahlung der zu zahlenden Jahreszinsen handschriftlich vermerkt. Der für die Sparkarte maßgebende Zinsfuß ist auf der Karte n i c h t vermerkt.

Bereits im Jahre 1920 tauchten bei der Reichsfinanzverwaltung Zweifel darüber auf, ob die Ausgabe von Sparkarten nicht gegen § 165 der Reichsabgabenordnung und gegen die Kapitalfluchtgesetzgebung verstieße, § 5 der Verordnung vom 21. November 1918, Reichsgesetzbl. 1918 S. 1325 über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland, §§ 1, 4, 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1919 über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht, Reichsgesetzbl. 1919 S. 1820, §§ 1, 11 der II. Verordnung vom 14. Januar 1920, Reichsgesetzbl. 1920 S. 50, über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht. Diese Bedenken wurden damals aber mit Rücksicht darauf, daß in Zukunft die weitere Ausgabe von Sparkarten unterbleiben sollte, zurückgestellt. Nachdem aber neuerdings wieder mit der Ausgabe von Sparkarten begonnen worden ist, wurde vom Konkurrenzunternehmen der Braunschweigischen Sparkasse erneut die Zulässigkeit dieser Sparkarte mit Rücksicht auf § 165 der Reichsabgabenordnung in Zweifel gezogen. Der Braunschweigische Finanzminister ist der Ansicht, daß die Ausgabe von Inhaber-Sparkarten nach Aufhebung des Kapitalfluchtgesetzes zulässig sei, insbesondere nicht gegen die Vorschrift des § 165 der Reichsabgabenordnung verstoße, da der Sparer weder auf einen fremden noch auf einen e r d i c h t e t e n Namen ein Konto anlege. Der Reichsminister der Finanzen, der anderer Meinung ist, hat daher dem Reichsfinanzhof die obige Frage zur Begutachtung vorgelegt. Zur Vervollständigung des Sachverhalts sei bemerkt, daß die Braunschweigische Landessparkasse hinsichtlich der Ausgabe von Sparkarten der Körperschaftsteuer nicht unterworfen worden ist, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 11 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Auch sind die Sparkarten nicht der Wertpapiersteuer gemäß § 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterworfen worden, weil die Erträge der Sparkasse dem Lande zufließen (§ 26). Die im § 109 der früheren Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze vorgesehene Anmeldung der Sparkarten zur steuerfreien Abstempelung ist jedoch unterblieben. Die Sparkarten sind auch nicht gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes der Kapitalertragsteuer unterworfen worden, weil es sich nicht um eine Anleihe handelt, die in einem öffentlichen Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Schließlich ist auch keine Börsenumsatzsteuer (§ 35 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) erhoben worden, da Anschaffungsgeschäfte über Sparkarten mit Rücksicht auf die leichte Flüssigmachung des verbrieften Geldbetrags kaum zum Abschluß kommen.

Nach § 165 der Reichsabgabenordnung darf niemand auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen. Wird die Errichtung eines Kontos beantragt, so hat die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann, oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten sich zu vergewissern und Vor- und Zunamen und Wohnung des Verfügungsberechtigten einzutragen. Nach dieser Vorschrift darf also niemand zu einem anderen in eine laufende Geschäftsverbindung, die von diesem buch- und rechnungsmäßig in ihrem jeweiligen Stande festgehalten wird, unter einem falschen oder erdichteten Namen treten. Umgekehrt hat der andere eine Prüfungs- und Vergewisserungspflicht hinsichtlich der Persönlichkeit und Richtigkeit des Namens seines Vertragsgegners. Seine Buchaufzeichnungen müssen in aller Bestimmtheit die Person erkennen lassen, die mit ihm die Geschäftsverbindung unterhält.

Die Anwendung der Vorschrift des § 165 der Reichsabgabenordnung hängt im vorliegenden Falle also davon ab, ob durch die Ausgabe der Sparkarten eine solche laufende Geschäftsverbindung zwischen der Braunschweigischen Landessparkasse und einer bestimmten anderen Person entsteht. Wenn durch die Ausgabe der Sparkarte gegen Zahlung eines bestimmten Betrags zugunsten einer b e s t i m m t e n Person ein Forderungsrecht auf die Einlösung der Sparkarte und Zahlung der jeweilig fällig werdenden Zinsen ohne Rücksicht darauf, wer Inhaber der Sparkarte ist, entsteht, so hat die Braunschweigische Landessparkasse die Pflicht, gemäß § 165 der Reichsabgabenordnung sich über die Person des Gläubigers zu vergewissern und in ihren Büchern den Namen und die Wohnung desselben zu verzeichnen. Entsteht jedoch bei der Ausgabe der Inhabersparkarte kein besonderes Forderungsrecht zugunsten eines bestimmten Gläubigers, sondern handelt es sich vielmehr um ein Recht, das losgelöst von einem besonderen Vertragsverhältnisse sich aus dem Inhalt der Sparkarte ergibt und mit der Innehabung der Urkunde verknüpft ist, so kann von einer Anwendung des § 165 der Reichsabgabenordnung keine Rede sein, da hier ein persönliches Vertragsverhältnis zwischen zwei b e s t i m m t e n Personen nicht gegeben ist. Die Frage der Anwendung des § 165 der Reichsabgabenordnung spitzt sich also dahin zu, ob die Inhabersparkarte ein Inhaberpapier ist, das als solches Träger des in ihm verbrieften Rechtes ist, und an dessen Innehabung die Ausübung und Uebertragung des in ihm verbrieften Rechtes gebunden ist, oder ob es eine Beweisurkunde für ein außerhalb des Papiers bestehendes persönliches Forderungsrecht ist, dessen Uebertragung und Ausübung sich nicht nach sachenrechtlichen, sondern nach den Grundsätzen, die für Forderungsrechte bestehen, regelt.

Von den verschiedenen Arten der Inhaberpapiere kann im vorliegenden Falle die Schuldverschreibung auf den Inhaber in Betracht kommen. Nach § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Voraussetzung für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber, daß der Aussteller dem I n h a b e r der Urkunde eine Leistung verspricht. Es ist nicht nötig, daß die Urkunde dies Leistungsversprechen w ö r t l i c h enthält. Immerhin muß aber aus ihr u n z w e i d e u t i g hervorgehen, daß der Aussteller dem Inhaber aus der Urkunde schlechthin, also losgelöst von einem persönlichen Schuldverhältnis verpflichtet sein will und nicht lediglich eine Beweisurkunde hat herstellen wollen (Erläuterungsbuch der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bemerkung 1 zu § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diese Voraussetzung erfüllt die Inhabersparkarte jedenfalls nicht. Sie enthält weder eine a u s d r ü c k l i c h e V e r p f l i c h t u n g s e r k l ä r u n g gegenüber dem Inhaber, noch lassen sich aus ihrer sonstigen Fassung irgendwelche sichere Anhaltspunkte für einen dahingehenden Willen der Sparkasse finden. Insbesondere läßt sich aus dem außerhalb des eigentlichen Textes der Sparkarte auf der Vorderseite oben am Rande in Kleindruck enthaltenen Vermerke, daß die Sparkarte auf den Inhaber gestellt ist, sowie aus dem auf der Rückseite enthaltenen Vermerke, daß die Einlage an den Inhaber zurückgezahlt wird, ebensogut schließen, daß die Sparkasse wie beim Legitimationspapier nur b e r e c h t i g t, aber nicht v e r p f l i c h t e t sein will, an den Inhaber mit b e f r e i e n d e r Wirkung zu zahlen. Gegen ein Inhaberpapier spricht aber die Bezeichnung S p a r k a r t e, wodurch unmittelbar auf ein a u ß e r h a l b der K a r t e bestehendes p e r s ö n l i c h e s

*) Vgl. zu diesem Fall auch Verhandlungen des VII. Allg. Deutschen Bankiertags zu Köln S. 356 zum Thema „Legitimer und unzulässiger Wettbewerb im Bank- und Kreditverkehr".

Schuldverhältnis der Kasse zu einem bestimmten Gläubiger hingewiesen wird.

Nach § 794 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ferner der Aussteller der Urkunde auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verlorengegangen, oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist. Der Aussteller wird hiernach durch einseitigen Verpflichtungsakt verpflichtet, ohne daß es einer besonderen Begebung des Papiers an den Dritten bedarf (Creationstheorie). Diese Vorschrift ist bei der Inhabersparkarte praktisch ausgeschaltet. Sie zeigt zwar die im Wege der mechanischen Vervielfältigung (§ 793 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hergestellten Unterschriften von zwei Organen der Braunschweigischen Landessparkasse. Diese beiden Unterschriften genügen aber noch nicht zur Rechtswirksamkeit der Sparkarte. Diese wird erst rechtswirksam durch die Unterschrift des Sparpflegers, eines Bevollmächtigten der Sparkasse, gelegentlich der Begebung der Sparkarte an den Spareinleger vollzogen. Auch diese für Inhaberpapiere im allgemeinen ungewöhnliche Art der Ausstellung deutet mehr auf den Charakter der Sparkarte als einer Beweisurkunde für ein außerhalb der Urkunde bestehendes Schuldverhältnis als eines Wertpapiers hin. Für ein Inhaberpapier scheint allerdings die bei Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber vielfach übliche Einteilung der Sparkarte nach Serien und Lit. zu sprechen. Bei Teilschuldverschreibungen wird durch diese Einteilung zu erkennen gegeben, daß es sich hier um einen Teil einer Gesamtschuld handelt, für deren Zeichnung durch die Ausgabe von Teilstücken auf dem Kapitalmarkte geworben wird, und für deren Rückzahlung auch einheitliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Dieser Gesichtspunkt entfällt bei der Inhabersparkarte ganz. Es handelt sich nicht um ein Teilstück einer Anleihe. Die Sparkasse wendet sich nicht in einem bestimmten Zeitpunkt an den Kapitalbesitzer, sondern sie wirbt fortgesetzt um Einlagen, namentlich beim kleinen Sparer. Die Einteilung der Sparkarten in Serien und Nummern ist daher kein Beweis dafür, daß es sich hier um eine Teilschuldverschreibung auf den Inhaber handelt. Sie dient vielmehr nur rechtlich bedeutungslosen statistischen und Kontrollzwecken der Sparkasse.

Aus Form und Inhalt der Sparkarte lassen sich somit keinerlei Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß es sich hier um ein Inhaberpapier handelt. Die näheren Umstände, unter denen die Sparkarten ausgegeben werden, lassen im Gegenteil den Schluß zu, daß es sich hier nicht um ein Inhaberpapier, sondern um eine Beweisurkunde für ein außerhalb der Urkunde bestehendes Schuldverhältnis handelt. Entsch. d. RFHofs II A 58/25 vom 10. Februar 1925, II A 208/25 vom 7. April 1925, Mrozek, Rechtsspruch 10 zu § 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes, II A 566/27 vom 10. Januar 1928.

Der Verkehr bei der Braunschweigischen Landessparkasse spielt sich im allgemeinen wie bei jeder anderen Sparkasse ab. Die Sparkassen sehen es grundsätzlich auf die Begründung auf persönlicher Grundlage beruhender Einzelschuldverhältnisse zu ihren Einlegern ab. Die Sparbücher haben daher lediglich den Charakter einer Beweisurkunde. Sie besitzen regelmäßig nur die besondere Eigentümlichkeit, daß der Schuldner an den Inhaber der Urkunde mit befreiender Wirkung zahlen kann, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein; § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In letzterem Punkte unterscheiden sie sich also wesentlich vom Inhaberpapiere. Sie gehören zu den Legitimationspapieren oder hinkenden Inhaberpapieren. Ihr Charakter als Beweisurkunde für ein außerhalb ihres Daseins bestehendes Rechtsverhältnis ergibt sich aber daraus, daß die Uebertragung und Ausübung des in der Urkunde verbrieften Rechtes sich nicht nach sachenrechtlichen, sondern nach den für Forderungsrechte bestehenden Grundsätzen richtet. Das Recht aus dem Papier folgt also nicht dem Rechte am Papier, sondern umgekehrt, das Recht am Papier folgt dem Rechte aus dem Papier. Nicht anders ist es bei den von der Braunschweigischen Landessparkasse ausgestellten Sparbüchern, welche gleichfalls auf einen bestimmten Namen ausgestellt werden. Mit Rücksicht auf diese Art des Geschäftsverkehrs läßt nun aber die Tatsache, daß die Braunschweigische Landessparkasse im Gegensatze zu anderen Sparkassen in beschränktem Umfang sogenannte Inhabersparkarten ausgibt, nicht den Schluß zu, daß die Sparkasse die Rechtslage zu denjenigen Personen, welche auf einer Sparkarte ihre Einlagen machen, wesentlich anders gestaltet hat, indem sie zu diesen Einlegern nicht in ein persönliches Rechtsverhältnis treten, sondern die Sparkarte selbst zum Träger des Rechtes machen will. Der Zweck der Sparkarte ist lediglich der, den Sparverkehr namentlich in kleinen Beträgen nach Möglichkeit zu erleichtern. Das bedingt aber nicht, der Sparkarte den Charakter eines Inhaberpapiers zu geben. Daß die Braunschweigische Landessparkasse mit den Sparkarten nicht den Charakter eines Inhaberpapiers verbinden wollte, ergibt sich auch aus der geschichtlichen Entwicklung der Sparkarte. Die Rechtsvorgängerin der Landessparkasse, die auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1892 errichtete Herzogliche Landessparkasse, nahm gegen Aushändigung von Sparkassenbüchern Geldeinlagen als Darlehen gegen Verzinsung. Die Sparbücher, die die belegten Summen nachwiesen und die Stelle einer förmlichen Schuldverbriefung vertraten, lauteten auf den Inhaber. Sie wurden vom Rendanten und einen Beamten der Sparkasse vollzogen und vor der Verabfolgung an den Spareinleger von dem Rechnungsführer der Sparkassenstelle mit dem Datum der Einlage und der Unterschrift versehen. Erst mit der Aushändigung eines so ausgefertigten Sparbuchs erwuchs aus demselben ein Anspruch gegen die Sparkasse (§§ 13, 45 des Gesetzes). Der Sparverkehr bei der Herzoglichen Sparkasse vollzog sich hiernach also auch wie bei jeder anderen Sparkasse. Ein Unterschied bestand höchstens insoweit, daß in den Sparbüchern kein bestimmter Gläubiger namhaft gemacht war. Praktisch war das an und für sich von keiner großen Bedeutung. Jedenfalls wurde durch das Weglassen des Namens nichts an dem Charakter des Sparbuchs als einer Beweisurkunde geändert. Das ergibt sich sowohl daraus, daß die Einlage nach § 1 den Charakter eines Darlehns haben sollte, als auch aus § 5, wonach das Sparbuch eine Verbriefung dieser Schuld darstellte. Es bestand also ein außerhalb des Sparbuchs bestehendes Vertragsverhältnis, für dessen Vorhandensein das Sparbuch ein Beweismittel sein sollte.

In ihrer äußeren Form glichen die Sparbücher im wesentlichen den von der Landessparkasse ausgegebenen Sparkarten; sie lauteten insbesondere über feste Beträge. Nach der Fassung des Gesetzes von 1892 war es aber offenbar möglich, die Sparbücher äußerlich so auszugestalten wie die von den anderen Sparkassen ausgegebenen Sparbücher, nur mit dem Unterschied, daß kein bestimmter Gläubiger im Sparbuche vermerkt wurde. Vor allem wäre es zulässig gewesen, den Sparbüchern die Form zu geben, daß weitere Einlagen und Rückzahlungen auf das Buch gemacht werden konnten. Daß das nicht der Fall gewesen ist, ändert nichts daran, daß auch das frühere Sparbuch auf den Inhaber kein Wertpapier, sondern nur eine Beweisurkunde war. Für die Zeit nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im übrigen zu bemerken, daß die landesrechtlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen unbeschadet der Vorschrift des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, betreffend die Legitimationspapiere (hinkenden Inhaberpapiere), gelten; Artikel 99 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Gegen den Wertpapiercharakter sprechen schließlich auch noch folgende Gesichtspunkte. Sowohl nach früherem vor 1900 gültigen Braunschweigischen Rechte (Gesetz vom 30. April 1867, betr. die Ausstellung von Inhaberpapieren) als auch nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 25 des Braunschw. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dürfen Schuldverschreibungen auf den Inhaber nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß es sich um Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Landes handelt. Diese Vorschrift ist bei der Ausgabe der Sparkarte nicht beachtet. Die Folge wäre, daß die Sparkarte als Inhaberpapier nichtig wäre.

Die Ansicht des Braunschweigischen Finanzministeriums, aus § 45 des Staatsbankgesetzes vom 20. Dezember 1920 ergebe sich allgemein das Recht der Landessparkasse zur Ausstellung von Inhaberschuldverschreibungen, ist unzutreffend. Lediglich der Staatsbank als solcher ist durch § 28 die Befugnis eingeräumt worden, in bestimmten Grenzen ein für allemal Schuldverschreibungen auszugeben. Der Landessparkasse ist ein solches Recht nicht verliehen worden, offenbar weil es bei dem Charakter der Sparkasse an einer Notwendigkeit hierzu fehlte. § 45 hat lediglich den Charakter einer Uebergangsvorschrift. Sie will die Behandlung der vorher ausgegebenen Inhabersparbücher regeln und die frühere Rechtslage in die durch das neue Gesetz geschaffene Rechtslage überleiten. Von einer Erteilung einer Genehmigung im Sinne des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann hierbei keine Rede sein. Ebensowenig kann in der Ermächtigung der früheren Herzoglichen Sparkasse zur Ausgabe von Sparbüchern auf den Inhaber eine allgemeine Genehmigung zur Ausstellung von Inhaberpapieren auf den Inhaber im Sinne des Braunschweigischen Gesetzes vom 30. April 1867 erblickt werden.

Als Inhaberschuldverschreibungen hätten ferner die Inhabersparkarten der Wertpapiersteuer im Sinne des § 25 des Kapitalverkehrsteuergesetzes grundsätzlich unterlegen. Falls die Sparkasse den Steuerbefreiungsgrund aus § 26a des Kapitalverkehrsteuergesetzes hätte in Anspruch nehmen

wollen, hätte sie die Schuldverschreibungen vor der Ausgabe dem zuständigen Finanzamt unter Darlegung der Befreiungsgründe zur Abstempelung vorlegen müssen, § 109 der früheren Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze. Das hat die Sparkasse ebensowenig getan wie bei der Zinszahlung den Steuerabzug vom Kapitalertrage gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen. Sie hat also offenbar selbst in der Sparkarte kein Inhaberpapier gesehen. Die Uebertragung von Inhabersparkarten würde ferner der Börsenumsatzsteuer gemäß § 35 des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterlegen haben. Eine solche ist bislang nicht zur Erhebung gelangt. Ein Beweis auch dafür, daß der Verkehr in der Sparkarte kein Inhaberpapier gesehen hat.

Es bleibt schließlich nur noch die Prüfung der Frage übrig, ob die Inhabersparkarte, falls sie keine Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, zu den Karten, Marken usw. im Sinne des § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört. Nach dieser Vorschrift finden auf Karten, Marken und ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist und die von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben werden, aus denen sich ergibt, daß der Aussteller dem Inhaber verpflichtet sein will, zum Teil die Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung. Es gilt vor allem für sie die Creationstheorie für die Uebertragung und die Ausübung der Rechte auf dem Papiere. Für die zulässigen Einwendungen gelten die Vorschriften über die Inhaberschuldverschreibungen. Nicht nötig ist die staatliche Genehmigung zu ihrer Ausgabe. Ob eine Urkunde usw. zu diesen sogenannten Inhaberzeichen gehört, kann unter Umständen sehr zweifelhaft sein. Sie können auch r e i n e Beweisurkunden oder Legitimationspapiere sein. Entscheidend für den Charakter eines Inhaberpapiers sind die n ä h e r e n Umstände, unter denen sie ausgegeben werden. Von den Inhaberschuldverschreibungen unterscheiden sie sich gewöhnlich schon äußerlich, daß sie ihrem Inhalt nach unvollständig sind und der Ergänzung unter Berücksichtigung der Art und der Einrichtung eines Geschäftsbetriebs des Ausstellers bedürfen. Sie geben nämlich regelmäßig den Gegenstand der Leistung, die im allgemeinen einen geringeren Wert hat, gar nicht oder sehr unvollkommen an. Der Aussteller ist sogar vielfach nicht benannt. Sie entstehen meist ohne Vollziehung. Ihre rechtliche Bedeutung erlangen sie erst durch die Verkehrssitte; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 51 S. 47 ff. Die meisten dieser Merkmale treffen bei der Inhabersparkarte nicht zu. Sie sind vor allem unterschriftlich vollzogen, sie lassen auch deutlich das zur Entstehung gelangende Rechtsverhältnis erkennen und können über verhältnismäßig hohe Werte lauten, wie sie bei den Inhaberzeichen jedenfalls nicht gebräuchlich sind. Es sind daher keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Aussteller der Sparkarte damit nur Inhaberzeichen im Sinne von § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben schaffen wollen.

Der Senat hat nach alledem die Ueberzeugung erlangt, daß die von der Braunschweigischen Landessparkasse ausgegebenen Sparkarten lediglich die Bedeutung einer Beweisurkunde für das zwischen der Sparkasse einerseits und dem Einleger anderseits bestehende Darlehnsverhältnis und nicht den Charakter eines Wertpapiers haben. Besteht aber ein solches Darlehnsverhältnis, so ist die Sparkasse verpflichtet, die Vorschrift des § 165 der Reichsabgabenordnung zu beachten und insbesondere sich über den Namen der Person des Gläubigers sowohl bei der Begründung des Darlehnsverhältnisses als bei der Uebertragung der Gläubigerrechte aus demselben, die sich nach §§ 398 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet, zu vergewissern. Das gilt nicht allein in dem besonderen Falle der Braunschweigischen Landessparkasse, sondern auch bezüglich jeder anderen Sparkasse, die dazu übergehen sollte, ähnliche Sparkarten auszugeben. Auch diese würden aus den dargelegten Gründen nur den Charakter einer Beweisurkunde für ein außerhalb der Urkunde bestehendes Darlehnsverhältnis haben.

Der Senat hat daher die vom Reichsminister der Finanzen gestellte Frage bejaht.

2. Zu § 19 Abs. 2, § 20 EinkStG.

a) W i r d z u r A u s f ü h r u n g e i n e r E i n k a u f s k o m m i s s i o n e i n W e r t p a p i e r e i n e m n i c h t z u r V e r ä u ß e r u n g b e s t i m m t e n B e s t a n d e n t n o m m e n u n d d e r B e s t a n d a l s b a l d d u r c h A n k a u f e i n e s g l e i c h e n W e r t p a p i e r s e r g ä n z t , s o i s t d a s l e t z t e r e m i t d e m B u c h w e r t d e s v e r ä u ß e r t e n W e r t p a p i e r s z u b e w e r t e n.

b) Z u r B e w e r t u n g v o n K u x e n.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928 — VI A 292/28 —.

Die beschwerdeführende Bankfirma besaß zu Anfang des Geschäftsjahrs eine größere Zahl F.-Kuxe, die mit 20 000 RM bewertet waren. Einen dieser Kuxe hat sie an einen Kunden, der sie mit dem Ankauf eines F.-Kuxes beauftragt hatte, unter Berechnung eines Preises von 45 500 RM veräußert. Wenige Tage später hat sie einen Kux für 44 750 RM an der Börse gekauft. Sie ist der Ansicht, daß dieser Kux bilanzmäßig als mit dem veräußerten identisch anzusehen sei. Die Vorinstanz hat diese Auffassung abgelehnt und den Kux in der Endbilanz mit dem angenommenen Werte am Stichtag von 24 000 RM bewertet. Mit demselben Betrage sind auch mehrere andere neu erworbene Kuxe eingesetzt; der Anschaffungspreis war bei ihnen höher. In der Rechtsbeschwerde verlangt die Firma erstens Einsetzung des ersterwähnten Kuxes mit 20 000 RM, zweitens rügt sie, daß ihr eine Auskunft des Bankvereins über den gemeinen Wert der Kuxe am Stichtag der Endbilanz nicht mitgeteilt sei. Sie sei dadurch gehindert, darzulegen, daß nach dem amtlichen Kursberichte der Börse F.-Kuxe zu 23 000 gesucht und zu 25 000 RM angeboten seien. Als gemeiner Wert sei der Nachfragekurs anzusehen, nicht ein Mittel zwischen Geld- und Briefkurs. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Nach der Darstellung der Beschwerdeführerin in den Vorinstanzen besaß sie die F.-Kuxe nicht zu dem Zwecke, um mit ihrer Hilfe etwaige Aufträge der Kunden auszuführen. Ihr lag vielmehr daran, bei der Gewerkschaft Einfluß zu gewinnen. Daß sie einen Kux ihres Bestandes zur Ausführung eines Kaufvertrags benutzte, hatte seinen Grund angeblich darin, daß an dem betreffenden Tage zufällig die Nachfrage das Angebot in F.-Kuxen überstieg. Sie glaubte deshalb im Interesse ihres Kunden zu handeln, wenn sie ihm einen Kux aus ihren Beständen zu einem den abgeschlossenen Käufen entsprechenden Preise überließ und ihren Vorrat in den nächsten Tagen ergänzte, statt für ihn einen Kux zu ungünstigeren Bedingungen zu erwerben. Der Verkauf des Kuxes zu 45 500 RM und der Ankauf zu 44 750 RM waren danach, die Richtigkeit der Darstellung der Beschwerdeführerin unterstellt, Glieder eines Entschlusses. Der Verkauf geschah in der Erwartung, daß es voraussichtlich möglich sei, den Bestand alsbald ohne Nachteil, wahrscheinlich sogar mit Vorteil zu ergänzen. Nun ist es gewiß richtig, daß die bloße Absicht, an Stelle eines veräußerten Wertpapiers ein gleiches alsbald wieder zu erwerben, nicht den Erfolg haben kann, daß das erworbene Wertpapier als mit dem veräußerten identisch anzusehen ist. Dagegen erscheint es gerechtfertigt, eine solche Identität anzunehmen, wenn sich nach der äußerlich erkennbaren Sachlage der Ankauf als Deckungsgeschäft für den Verkauf darstellt. Dies gilt insbesondere auch zuungunsten des Steuerpflichtigen. Es kann nicht zugelassen werden, daß ein Kaufmann in einem ungünstigen Jahre zur Erzielung eines Buchgewinns niedrig zu Buche stehende Wertpapiere veräußert und gleichzeitig oder kurz nachher Wertpapiere derselben Gattung und Menge erwirbt, um die letzteren mit den höheren Zeitwerten einsetzen zu können, was bei den alten Papieren nach § 20 des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig wäre. Dies muß aber auch zugunsten des Steuerpflichtigen anerkannt werden. Wenn z. B. ein Kaufmann ihm gehörige Effekten an einem Börsenplatze verkaufen und einen gleichen Posten an einem anderen Börsenplatz, an dem der Kurs niedriger ist, kaufen läßt, so handelt es sich um eine einheitliche Transaktion, Ausnutzung des Kursunterschieds an zwei Börsen (Arbitrage), und es wäre widersinnig, wenn die Transaktion zu einem Buchgewinne führen würde, weil die verkauften Effekten niedrig zu Buche standen. Ebenso ist beim Kostgeschäfte die Sache so anzusehen, als wenn ein Verkauf der Wertpapiere nicht stattgefunden hätte, weil es sich wirtschaftlich nur um Geldbeschaffung durch Verpfändung von Wertpapieren handelt, obwohl die Wertpapiere nicht verpfändet, sondern übereignet werden und die zurückerhaltenen Wertpapiere mit den hingegebenen nicht identisch sind. Ebenso wäre es wirtschaftlich verkehrt, wenn bei einem uneigentlichen Leihgeschäft im Sinne des § 42 d des Körperschaftsteuergesetzes die zurückgegebenen Wertpapiere als neu erworbene gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bewertet würden, statt daß für sie der bisherige Buchwert der hingegebenen gilt. Wenn es nun richtig ist, daß der gelieferte F.-Kux aus einem Bestande stammt, der nicht zum Verkaufe bestimmt war, auch nicht dazu, um regelmäßig die Ausführung von Kaufaufträgen ohne Inanspruchnahme der Börse zu ermöglichen, und wenn tatsächlich die Wiederbeschaffung eines F.-Kuxes binnen wenigen Tagen erfolgt ist, so gibt der äußerlich erkennbare Tatbestand genügende Veranlassung, in dem Ankauf des letzteren lediglich ein Deckungsgeschäft für den Verkauf zu erblicken und den Buchwert des verkauften Kuxes auf den erworbenen zu übertragen. Hierfür spricht auch folgende Erwägung. Hätte die Firma zur Erfüllung des Geschäfts mit ihrem Kunden einen F.-Kux von einer befreundeten Firma un-

entgeltlich geliehen, so wäre bei ihr ein Buchgewinn zweifellos nicht entstanden und es wäre nicht einmal Börsenumsatzsteuer fällig geworden, wenn sie sich binnen einer Woche eingedeckt (der Ankauf ist natürlich börsenumsatzsteuerpflichtig) und das Leihgeschäft erfüllt hätte; und auch bei der befreundeten Firma wäre ein Buchgewinn, wie ausgeführt, nicht entstanden. Wenn nun schon das Kapitalverkehrsteuergesetz in einem derartigen Falle von der Erhebung der sonst nach seinen Bestimmungen erforderlichen Börsenumsatzsteuer absieht, um derartige Geschäfte nicht zu unterbinden, so erscheint es gerechtfertigt, in Fällen, in denen gewissermaßen eine Abteilung des Betriebs einer anderen in gleicher Weise aushilft, von der streng rechtlichen Auffassung des Vorganges auch für die Einkommensteuer abzusehen und das zurückerworbene Wertpapier als mit dem veräußerten identisch anzusehen.

Bezüglich der Bewertung der übrigen angekauften Kuxe rügt die Beschwerdeführerin mit Recht, daß ihr die Auskunft über die Bewertung nicht mitgeteilt sei. Sie ist dadurch gehindert, den amtlichen Kursbericht der Börse einzureichen. Danach war am 31. Dezember 1925 Nachfrage nach F.-Kuxen zu 23 000 RM, Angebot zu 25 000 RM vorhanden. Aus dieser Notierung ergibt sich nur soviel, daß der gemeine Wert eines F.-Kuxes am Stichtag mindestens 23 000 RM war. Wenn der Kux zu einem Privatvermögen gehörte, so wäre über den Betrag nicht hinauszugehen; denn nur zu diesem Preise war er für jedermann verkäuflich. Bei Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen ist mit einem höheren Teilwert zu rechnen. Es ist zu ermitteln, ob irgendwelche Umstände vorlagen, die bei einer Veräußerung des Geschäfts dazu geführt hätten, für die Kuxe mehr als den Nachfragekurs anzusetzen. Es liegt dies im vorliegenden Falle nahe, da nach den Behauptungen der Beschwerdeführerin die F.-Kuxe nicht zum Wiederverkauf angeschafft waren.

Die angefochtene Entscheidung war danach aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

3. Zu § 42 EinkStG.*)

Berechnung des Spekulationsgewinns bei Veräußerungsgeschäften über Wertpapiere, wenn in den vorausgegangenen 3 Monaten mehrere Erwerbungsgeschäfte abgeschlossen sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928 — VI A 593/28 —.

Die Entscheidung des Finanzgerichts wäre nicht zu halten, wenn nur das vom Finanzgericht berücksichtigte Spekulationsgeschäft als steuerpflichtig anzusehen wäre, weil der vom Finanzgericht festgestellte Gewinn die im § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes gesetzte Grenze von 1000 RM, von der ab erst die Spekulationsgewinne zur Besteuerung herangezogen werden, nicht überschreiten würde. Die Ausführungen des Finanzgerichts, aus denen die vom Finanzamt zur Besteuerung herangezogenen Gewinne nicht für steuerpflichtig erklärt werden, sind indessen nicht bedenkenfrei.

Der Beschwerdeführer hatte in dem Schreiben vom 28. März 1927 ausgeführt, daß er mit seinem Bruder Käufe in Schuldverschreibungen getätigt habe. Anfangs 1926 habe sein Anteil an diesen Papieren 66 666 RM Nennbetrag betragen. Dazu habe er am 5. Juni 1926 solche im Nennbetrage von 50 000 RM zu 3838,30 RM, am 4. Juli 1926 solche im Nennbetrage von 50 900 RM zu 4020 RM, am 9. Oktober 1926 solche im Nennbetrage von 40 000 RM zu 5758,70 RM gekauft, am 15. September 1926 habe er solche im Nennbetrage von 40 000 RM zu 5939,60 RM und am 19. November 1926 solche im Nennbetrage von 25 000 RM zu 3811,50 RM verkauft. Das Finanzamt hat aus dem Verkaufe vom 15. September 1926 einen Spekulationsgewinn von 2780 RM errechnet, indem es dem Verkaufserlöse von 5939,60 RM den Anschaffungspreis solcher Papiere vom 4. Juli, der auf den Nennbetrag 40 000 RM entfiel, mit 3159 RM gegenüberstellte. Weiter hat es aus dem Verkaufe vom 19. November 1926 einen Spekulationsgewinn von 272 RM errechnet durch Gegenüberstellung des Erlöses von 3811,50 RM und des auf den Ankauf vom 9. Oktober 1926 auf 25 000 RM entfallenden Anschaffungspreises von 3599 RM.

Da beim Effektenbesitze die Stücke derselben Art fungible Sachen seien, sei es für die Beurteilung des Geschäfts gleichgültig, welche einzelne Stücke zum Verkauf ausgeliefert werden. Der Beschwerdeführer bestreitet die Annahme eines nach § 42 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Spekulationsgewinns, weil er zum Vollzuge der Veräußerungsgeschäfte Wertpapiere verwendet habe, die er schon vor mehr als 3 Monaten vom Veräußerungsgeschäfte zurückgerechnet erworben habe, und er stützt sich dafür auf eine Bescheinigung der E. Bank. Das Finanzgericht schließt sich der Auffassung des Beschwerdeführers an. Es könne einem Steuerpflichtigen bei einem größeren Wertpapierbestande nicht verwehrt werden, die früher gekauften Papiere zuerst zu verkaufen. Bei den vom Finanzamt aus der Eigenschaft der Wertpapiere als vertretbarer Sachen gezogenen Schlußfolgerungen würde sich ein Steuerpflichtiger, der seine Börsengeschäfte in dem gleichen Wertpapiere mache, schlechter stellen, als ein Pflichtiger, der in dem Papiere wechsle.

Mangels einer näheren Bestimmung im § 42 des Einkommensteuergesetzes liegt wohl die vom Beschwerdeführer und vom Finanzgerichte vertretene Auffassung nahe, daß dem Steuerpflichtigen, der in zeitlich verschiedenen Geschäften Wertpapiere einer Gattung erworben hat, die Auswahl zustehe, welche der erworbenen Papiere er zum Gegenstande der Veräußerung mache und daß, wenn die zur Veräußerung verwendeten Wertpapiere vor mehr als 3 Monaten erworben worden sind, eine Besteuerung des Kursgewinns entfalle. Gegen diese Rechtsansicht sprechen aber gewichtige Gründe.

Daß sich die Erwerbung und Veräußerung auf denselben Gegenstand beziehen müssen, wenn ein Veräußerungsgewinn durch Vergleichung des Anschaffungs- und Veräußerungspreises festgestellt werden soll, ist selbstverständlich, da nur so festgestellt werden kann, ob ein den Anschaffungspreis übersteigender Veräußerungspreis erzielt worden ist. Daraus folgt aber nicht, daß bei Geschäften, die nur über nach der Gattung und Menge bestimmte, vertretbare Gegenstände abgeschlossen werden, in beiden Geschäften dieselben Stücke Gegenstand der Erwerbung und Veräußerung sein müssen. Es läßt sich die Nämlichkeit derselben individuellen Stücke vielfach überhaupt nicht feststellen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige angeschaffte Wertpapiere einer Bank in Verwahrung gegeben und sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Papiere in ein Sammeldepot genommen werden. Der Gesetzgeber hat im § 42 Abs. 1 Nr. 2 auch bestimmt, daß bei Erwerbung und Veräußerung von anderen Gegenständen als Wertpapieren Veräußerungsgewinne zur Besteuerung unter den näher bestimmten Voraussetzungen gezogen werden sollen. Dabei handelt es sich nicht um Waren, die zum Gegenstande von Börsengeschäften gemacht werden, bei denen also auch nur nach Gattung und Menge bestimmte Waren den Gegenstand der Geschäfte bilden. Hier wird sich regelmäßig nicht feststellen lassen, aus welchem Erwerbungsgeschäfte die aus dem Vorrat der angeschafften Gegenstände zum Vollzuge des Veräußerungsgeschäfts entnommenen Waren herrühren.

Die in mehreren nacheinander abgeschlossenen Geschäften zu verschiedenen Preisen angeschafften vertretbaren Gegenstände (§ 91 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bilden eine Masse, bei der die einzelnen Stücke untereinander keinen verschiedenen Wert haben. Rechtsgeschäfte über vertretbare Gegenstände werden demgemäß auch regelmäßig nur so abgeschlossen, daß die Gegenstände nach Art und Menge bezeichnet werden und dem Veräußerer freisteht, welche Stücke er von einem ihm zur Verfügung stehenden Vorrat zum Vollzuge des Geschäfts verwenden will. Bei Gattungsverkäufen ist die Berechnung des Gewinns gegenüber einem über dieselbe Art und Menge abgeschlossenen Anschaffungsgeschäfte recht wohl möglich durch Gegenüberstellung des Verkaufserlöses und des Anschaffungspreises und etwaiger Werbungskosten, und es wird im allgemeinen nicht darauf gesehen, ob das Veräußerungsgeschäft durch Lieferung der auf Grund des Anschaffungsgeschäfts erworbenen oder durch Lieferung anderer Gegenstände derselben Gattung vollzogen wird. Stimmen Veräußerungs- und Anschaffungsgeschäft über Gegenstände derselben Art hinsichtlich der Menge nicht überein, so kann eine Realisierung des Gewinns aus dem Anschaffungsgeschäfte soweit angenommen werden, als sich beide Geschäfte in der Menge decken. Im Verkehr wird jedenfalls für die Gewinnberechnung auf die Identität der Stücke bei Erwerbung und Veräußerung kein Gewicht gelegt werden. Es kann nur in Frage kommen, ob sich etwas anderes aus § 42 des Einkommensteuergesetzes ergibt. Dies ist aber nicht wohl anzunehmen, einmal, weil wie oben dargelegt, vielfach überhaupt nicht bestimmt ermittelt werden kann, aus welchen von mehreren Erwerbungsgeschäften die zum Vollzuge des Veräußerungsgeschäfts verwendeten Stücke herrühren, und weiter auch, weil das Gesetz für die Besteuerung des Spekulationsgewinns auf den Abschluß des Veräußerungsgeschäfts und nicht auf dessen Vollzug entscheidendes Gewicht legt. Es ist dies jedenfalls anzunehmen für die Frage, ob die Veräußerung in die im § 42 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Frist fällt. Das Veräußerungsgeschäft

*) Vgl. hierzu die Ausführungen von Prof. Dr. Schmalenbach auf Seite 39 ff.

begründet die Steuerpflicht bezüglich des Gewinns, der im Veräußerungsgeschäfte vereinbarte Preis ist dem Erwerbungspreise gegenüberzustellen.

Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob nicht dem Steuerpflichtigen, der in mehreren zeitlich verschiedenen Geschäften Wertpapiere oder sonstige vertretbare Gegenstände einer Art angeschafft und davon einen Teil veräußert hat, die Wahl zusteht zu bestimmen, welches von den Erwerbungsgeschäften dem Veräußerungsgeschäfte gegenüberzustellen ist. Diese Frage ist ebenfalls, da das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält, nur aus dem Grundgedanken des Gesetzes und aus allgemeinen sachlichen Erwägungen zu entscheiden.

Es kann zugegeben werden, daß das Gesetz die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in gewissen Beziehungen von dem Willen des Steuerpflichtigen abhängig macht. Den Veräußerungsgeschäften können Erwerbungsgeschäfte nicht gegenübergestellt werden, die erwiesenermaßen nicht zum Zwecke gewinnbringender Veräußerung des Gegenstandes abgeschlossen sind, § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes. Veräußerungsgewinne können auch im Falle, daß der Pflichtige das Erwerbungsgeschäft aus Spekulationsgründen abgeschlossen hat, nicht besteuert werden, wenn das Veräußerungsgeschäft vom Pflichtigen erst nach Ablauf der im § 42 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Frist abgeschlossen wurde.

Dagegen aber, daß es im übrigen in das Belieben des Pflichtigen gestellt sei, wie bei mehreren aufeinanderfolgenden Erwerbungs- und Veräußerungsgeschäften die einzelnen Geschäfte einander gegenüberzustellen seien, sprechen erhebliche Bedenken. Bei freier Wahl des Pflichtigen könnte dieser sich bei fortgesetzter offenbarer Spekulation der Besteuerung leicht entziehen, indem er sich zunächst einen gewissen Bestand von Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen einer Art beschafft, sodann weitere Gegenstände derselben Art zu- und verkauft und den Verkäufen jedesmal mehr als 3 Monate zurückliegende Ankäufe gegenüberstellt. Daß der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit der Umgehung einer Besteuerung offenhalten wollte, ist nicht zu unterstellen.

Wenn nun § 42 Abs. 1 Nr. 1 die Besteuerung des Spekulationsgewinns davon abhängig macht, daß dem Anschaffungsgeschäft ein mit diesem in der Gattung und Menge des Gegenstandes sich deckendes Veräußerungsgeschäft innerhalb 3 Monaten folgt, so ist daraus zu folgern, daß für die Frage, ob das Veräußerungsgeschäft zu einem steuerbaren Gewinne geführt hat, Anschaffungsgeschäfte, die weiter als 3 Monate vom Abschluß des Veräußerungsgeschäfts gerechnet zurückliegen, überhaupt nicht in Betracht kommen. Für dieses Veräußerungsgeschäft scheidet ein länger als 3 Monate zurückliegendes Anschaffungsgeschäft schlechthin aus, gleichviel ob das Anschaffungsgeschäft etwa einem früheren noch innerhalb 3 Monaten zum Abschluß gelangten Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen ist oder nicht.

Andererseits werden aber mit einem Veräußerungsgeschäfte diejenigen Anschaffungsgeschäfte, die in die Dreimonatsfrist vom Abschluß des Veräußerungsgeschäfts zurückgerechnet fallen, zu vergleichen sein, und es kann nur darauf ankommen, wie für die Feststellung eines Gewinns aus dem Veräußerungsgeschäfte die vorausgegangenen Anschaffungsgeschäfte zu berücksichtigen sind. Bleiben die in die Dreimonatsfrist fallenden Anschaffungsgeschäfte in der Menge des Gegenstandes hinter dem Veräußerungsgeschäfte zurück, so ist der volle Anschaffungspreis, wie er in den zu vergleichenden Kaufgeschäften bestimmt worden ist, dem im Veräußerungsgeschäfte vereinbarten Preise, soweit er auf die in den Anschaffungsgeschäften angegebenen Mengen entfällt, gegenüberzustellen.

Uebersteigt die in der Dreimonatsfrist angeschaffte Menge die in dem Veräußerungsgeschäfte veräußerte Menge, so könnte fraglich sein, ob dem Pflichtigen nicht wenigstens die Wahl zusteht, zu bestimmen, welches der Anschaffungsgeschäfte dem Veräußerungsgeschäfte gegenüberzustellen ist. Würde der Pflichtige das Anschaffungsgeschäft herausgreifen, das einen höheren Anschaffungspreis enthält als ein anderes Anschaffungsgeschäft, so würde er nur einen niedrigeren Gewinn zu versteuern haben, unter Umständen steuerfrei sein. Gegen ein solches Wahlrecht des Pflichtigen bestehen nun schon gewichtige Bedenken, weil das Gesetz die Besteuerung des Veräußerungsgewinns abweichend von dem früheren Gesetz an den objektiven Tatbestand knüpft, daß das Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft in die Dreimonatsfrist fallen, und damit abgesehen von der Ausnahme des § 42 Abs. 2 Nr. 3 subjektive Momente ausschalten will. Es ist deshalb auch nicht anzunehmen, daß die Höhe der Steuer vom Belieben des Pflichtigen abhängig sein soll.

Dafür, daß die Berechnung des Veräußerungsgewinns unabhängig von der Bestimmung des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat, spricht auch die Erwägung, daß, wenn in dem einem Veräußerungsgeschäfte vorausgegangenen Zeitraum von 3 Monaten mehrfache Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte über Gegenstände derselben Gattung vorliegen, eine klare und bestimmte Berechnung der Veräußerungsgewinne möglich sein muß, was nicht der Fall wäre, wenn dem Pflichtigen überlassen wäre, zu bestimmen, wieweit den einzelnen Veräußerungsgeschäften die vorausgegangenen Anschaffungsgeschäfte gegenübergestellt werden sollen.

Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns kann der in einem Anschaffungsgeschäfte für eine bestimmte Menge vereinbarte Preis nur an dem in *einem* Veräußerungsgeschäfte für dieselbe Menge vereinbarten Veräußerungspreis in Abzug gebracht werden, nicht aber auch bei einem anderen Veräußerungsgeschäft auf den Preis aufgerechnet werden. Daraus folgt, daß bei einem Veräußerungsgeschäfte zur Feststellung des Gewinns nicht bloß die in die vorausgegangenen drei Monate fallenden Anschaffungsgeschäfte, sondern auch die in dem gleichen Zeitraum zum Abschluß gelangten Veräußerungsgeschäfte in Betracht zu ziehen sind, weil erst so zu ermitteln ist, inwieweit der Anschaffungspreis auf den Veräußerungspreis des einen oder anderen Geschäfts aufzurechnen ist.

Sind nun mehrere Veräußerungsgeschäfte zu verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossen worden, so sind die drei Monate für jedes einzelne Veräußerungsgeschäft gesondert zurückzurechnen; die Fristen laufen sonach verschieden. Für ein Veräußerungsgeschäft kann ein Anschaffungsgeschäft als noch in die Dreimonatsfrist fallend in Betracht kommen, während es für ein späteres Veräußerungsgeschäft, weil mehr als 3 Monate dazwischen liegen, unberücksichtigt bleiben muß.

Für ein in dem Steuerabschnitt abgeschlossenes Veräußerungsgeschäft kann die Dreimonatsfrist noch in den vorausgegangenen Steuerabschnitt zurückreichen, so daß auch die noch in diesem Steuerabschnitte stattgehabten Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte für den Veräußerungsgewinn in Betracht gezogen werden müssen.

Es läge nun nahe, von dem Anschaffungsgeschäft auszugehen, welches noch für das erste im Steuerabschnitt abgeschlossene Veräußerungsgeschäft als am weitesten zurückliegend zu berücksichtigen ist, und den Anschaffungspreis dieses Anschaffungsgeschäfts dem im nächstliegenden Veräußerungsgeschäft bestimmten Preise, soweit er auf dieselbe Menge entfällt, gegenüberzustellen und nur den auf dieses Veräußerungsgeschäft nicht aufgerechneten Teil des Anschaffungspreises an dem Veräußerungspreise des zeitlich nächstfolgenden Veräußerungsgeschäfts in Abzug zu bringen. Bei dieser Berechnungsweise müßte aber auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auf den Veräußerungspreis eines noch nach Abschluß des erwähnten Anschaffungsgeschäfts, aber noch im vorausgegangenen Steuerabschnitte zum Abschluß gelangten Veräußerungsgeschäfts zunächst noch der Anschaffungspreis eines früheren Anschaffungsgeschäfts zu verrechnen wäre, so daß der Anschaffungspreis des erwähnten Anschaffungsgeschäfts nicht oder nur zum Teil in Anrechnung gebracht werden dürfte. Was also dem Preise des ersten im Steuerabschnitt abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfts aus früheren Anschaffungsgeschäften gegenübergestellt werden kann, wäre so nicht festzustellen, ohne daß eine weit in den früheren Steuerabschnitt zurückreichende Untersuchung darüber angestellt wurde, wie die Anschaffungs- und Veräußerungspreise aus Geschäften dieser Zeit zu verrechnen waren.

Die Schwierigkeiten, die so erwachsen können und noch gesteigert würden, wenn bei einzelnen früheren Anschaffungsgeschäften noch Zweifel bestehen, ob nicht die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, nötigen dazu, Staffelrechnungen von dem *letzten* Veräußerungsgeschäfte des Steuerabschnitts rückwärts aufzustellen in der Weise, daß dem Veräußerungspreise zunächst der Anschaffungspreis des zeitlich nächstliegenden Anschaffungsgeschäfts und, nur soweit dieses Geschäft über eine geringere Menge als die des Veräußerungsgeschäfts abgeschlossen wurde, der Anschaffungspreis des nächsten vorausgegangenen Anschaffungsgeschäfts gegenübergestellt wird. Liegt zwischen beiden Anschaffungsgeschäften ein Veräußerungsgeschäft, so ist auf den in ihm bestimmten Preis nach dem gleichen Grundsatz der Anschaffungspreis des zunächst vorausgegangenen Geschäfts zu verrechnen, so daß nur der Rest für die Anrechnung auf das spätere Veräußerungsgeschäft übrigbleibt.

Eine solche vom letzten Veräußerungsgeschäfte des Steuerabschnitts rückwärts gehende Berechnung der Veräußerungsgewinne ermöglicht eine folgerichtige Erfassung der Gewinne nach § 42 sowohl bei dem ersten und dem letzten als auch bei den dazwischen liegenden Veräußerungsgeschäften und schließt jede Willkür des Pflichtigen in der Gegenüberstellung

von An- und Verkäufen für die Gewinnfeststellung aus. Sie nimmt allerdings auf die wirtschaftlichen Zwecke, die der Pflichtige bei den An- und Verkäufen verfolgt, und die von ihm beabsichtigten Zusammenhänge einzelner Geschäfte, abgesehen von der Ausschaltung der unter § 42 Abs. 2 Nr. 3 fallenden Geschäfte, keine Rücksicht. Daraus könnte gefolgert werden, daß die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die sonst bei der Anwendung des Einkommensteuergesetzes von besonderer Bedeutung sind, nicht gebührend zur Geltung kommen. Wie oben schon bemerkt, ist aber die Fassung des Gesetzes von dem bisherigen § 11 Nr. 5 des Gesetzes 1920 abweichend gewählt, um die Besteuerung von Spekulationsgeschäften nach objektiven Vorgängen, nicht nach den von der Steuerbehörde nicht oder nur schwer festzustellenden Motiven des Steuerpflichtigen zu ermöglichen. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Seite würde auch zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen und mit den Grundsätzen des Gesetzes über die Berechnung des Veräußerungsgewinns kaum in Einklang gebracht werden können. Für den Pflichtigen haben die zu verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Kursen angekauften einzelnen Wertpapiere einer Art als vertretbare Gegenstände nicht mehr einen dem Anschaffungskurse entsprechend verschiedenen Wert, sondern einen Wert, der zwischen dem höchsten und niedrigsten Anschaffungspreise liegt. Verkauft er einen Teil des Vorrats, so kommt wirtschaftlich der Gewinn nur dem Unterschiede zwischen dem Verkaufspreis und dem Werte, welchen die verkauften Papiere im Augenblick des Verkaufs für ihn hatten, gleich. Der Wert der einzelnen Stücke, wie er unter Zugrundelegung der Aufwendungen für den Pflichtigen besteht, wechselt bei jeder Bestandsveränderung. Die Vergleichung der Verkaufspreise mit solchen variablen Werten kann aber aus steuertechnischen Gründen nicht verlangt werden, ist auch mit § 43 nicht vereinbar, da hiernach ausdrücklich die aus den Geschäften zu entnehmenden Anschaffungs- und Veräußerungspreise miteinander zu vergleichen sind.

Erwähnt mag noch werden, daß bei der Staffelberechnung sich ein Ueberschuß der veräußerten Wertpapiere gegenüber den zur Vergleichung herangezogenen aus vorausgegangenen Anschaffungsgeschäften herrührenden Papieren ergeben kann. In solchen Fällen kann für diesen Ueberschuß die Anwendung des § 42 Abs. 1 Nr. 2 in Frage kommen. Eine Vergleichung des auf einen solchen Ueberschuß entfallenden Veräußerungspreises mit dem bei späterem Anschaffungsgeschäft vereinbarten Preise wird aber nur für einen Steuerabschnitt möglich sein, wenn auch das Anschaffungsgeschäft noch in den Steuerabschnitt fällt; denn erst mit dem Abschluß des Anschaffungsgeschäfts ist in solchem Falle der Veräußerungsgewinn realisiert. Aus diesen Ausführungen ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß der Beschwerdeführer sich nicht darauf berufen kann, daß er zum Vollzuge des Veräußerungsgeschäfts vom 15. September 1926 Wertpapiere verwendet hat, die er mehr als 3 Monate vorher schon angeschafft habe; die von ihm vorgelegte Bescheinigung der E.-Bank ist für die Entscheidung bedeutungslos.

Das Finanzamt hat den ausgeführten Grundsätzen entsprechend den Veräußerungspreis des Geschäfts vom 15. September 1926 dem Anschaffungspreis, wie er in dem zunächst vorausgegangenen Anschaffungsgeschäfte vom 4. Juli 1926 für eine entsprechende Menge vereinbart worden ist, gegenübergestellt und danach einen 1000 RM übersteigenden Veräußerungsgewinn errechnet.

In gleicher Weise hat es einen Gewinn aus dem Veräußerungsgeschäfte vom 19. November 1926 durch Gegenüberstellung des Veräußerungspreises mit dem anfälligen Anschaffungspreise des Kaufgeschäfts vom 9. Oktober 1926 festgestellt. Diese Berechnung ist nicht zu beanstanden, vorausgesetzt, daß die Erwerbungsgeschäfte nicht unter § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes fallen. Der Beschwerdeführer macht geltend, daß letzteres der Fall sei. Er will die Papiere dieser Art als Kapitalanlage angeschafft haben. Seine Ausführungen können aber nicht genügen zur Glaubhaftmachung, daß er die Wertpapiere nicht zum Zweck gewinnbringender Wiederveräußerung erworben habe, und so die im § 42 Abs. 1 aufgestellte Vermutung der Spekulationsabsicht zu widerlegen. In den Schriftsätzen vom 28. März und 7. Juni 1927 hat er ausgeführt, daß er in dem Rechtsstreit, den er für einen Auftraggeber gegen die Schuldnerin auch führte, die von dieser ausgegebenen Schuldverschreibungen erworben habe. „Da der Prozeß in erster und zweiter Instanz gewonnen sei, glaubte er seine Kenntnisse der im Prozesse streitigen Rechtslage zu einer derartigen Anlage verwerten zu sollen." Diese Ausführungen lassen sich eher für als gegen die Annahme einer Spekulationsabsicht verwerten. Wenn der Beschwerdeführer dies in dem weiteren Schriftsatz vom 7. Dezember 1927 bestreitet und darauf hinweist, daß der Prozeß in letzter Instanz verloren worden sei und der Kurs der Papiere darauf gesunken sei, so steht dies der Annahme einer Spekulationsabsicht nicht entgegen, spricht vielmehr dafür, daß der Beschwerdeführer nach der Prozeßlage zurzeit der Erwerbung der Papiere mit einem günstigen Einfluß des Prozesses auf die Kurse rechnete.

Jedenfalls reichen die Darlegungen nicht dazu aus, das Nichtvorhandensein einer Spekulationsabsicht glaubhaft zu machen. Damit ist die Anwendung des § 42 Abs. 2 Nr. 3 nicht gerechtfertigt.

Wäre hiernach auch die Besteuerung des mit dem An- und Verkauf der bezeichneten Wertpapiere in Höhe von mehr als 1000 RM erzielten Gewinns an sich begründet, so muß auch der bei dem Verkauf der H.-Aktien erzielte Gewinn als steuerpflichtig betrachtet werden. Bezüglich dieser Papiere gibt der Beschwerdeführer selbst zu, daß er die Papiere angekauft hat, um sie mit anderen Papieren dieser Art zu verkaufen, und daß er dabei den Gewinn von 328,34 RM erzielt habe. Einen Gegenbeweis gegen die Vermutung der Spekulationsabsicht hat er nicht erbracht.

Da nun das Finanzgericht nur den letzteren Gewinn zur Besteuerung herangezogen hat, kann der weitere Gewinn bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen nicht weiter berücksichtigt werden, weil ihre Berücksichtigung zu einer nicht zulässigen Verböserung (§ 228 der Reichsabgabenordnung) führen würde.

Aus diesen Gründen ist auch die Rechtsbeschwerde im zweiten Punkte nicht begründet und muß die Rechtsbeschwerde in vollem Umfang zurückgewiesen werden.

4. § 35 KapVerkStG.

Uebernimmt ein Konsortium von einer Aktiengesellschaft junge Inhaber-Aktien fest mit der Verpflichtung, das Agio und einen Teilbetrag des Nennwerts sofort, den Rest des Nennwerts aber in kalendermäßig festgesetzten kurzen Fristen zu entrichten, und veräußert es die Aktien vor der Vollzahlung der Restzahlungen weiter, so ist von dem Geschäft über die Weiterveräußerung die Börsenumsatzsteuer von einem Betrage zu entrichten, der die Restzahlung einschließt, und zwar auch dann, wenn der Erwerber sich verpflichtet, die ausstehenden Resteinzahlungen statt an das Konsortium, an die Gesellschaft zu leisten. Das gleiche gilt bei Weiterveräußerungen von dem Zweiterwerber an einen dritten Erwerber.

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 25. September 1928 II D 2/28.

Der Reichsminister der Finanzen hat den Reichsfinanzhof gemäß § 43 der Reichsabgabenordnung um ein Gutachten über folgende Rechtsfragen ersucht:

Von welchem Betrage ist die Börsenumsatzsteuer zu berechnen,

1. wenn ein Konsortium Inhaberaktien, die es als Ersterwerber zu einem festen Bezugspreise erworben hat, weiterveräußert und der Erwerber (Zweiterwerber) den Veräußerungspreis zum Teil sofort, zum Teil später zu zahlen hat;
2. wenn bei Weiterveräußerung der nicht voll bezahlten Inhaberaktien der Erwerber sich verpflichtet, die ausstehenden Einzahlungen zu leisten, und deren Betrag auf den vereinbarten Kurswert angerechnet wird?

Der II. Senat des Reichsfinanzhofs hat in der Sitzung vom 25. September 1928 sich zu den Fragen, wie folgt, gutachtlich geäußert.

Nach dem Ersuchen des Reichsministers der Finanzen handelt es sich um folgenden Tatbestand.

I.

Eine Aktiengesellschaft erhöht ihr Grundkapital. Zu dem Erhöhungsbetrage sollen Inhaberaktien ausgegeben werden. (Der Fall der nicht voll bezahlten Namensaktien sowie der der Versicherungsaktien soll hier ausscheiden.) Ein Konsortium übernimmt von der Gesellschaft die neuen Aktien zu einem bestimmten Bezugspreis (Uebernahmekurs) und verpflichtet sich, das Agio und 25 pCt. des Nennbetrags sofort, die restlichen 75 pCt. des Nennbetrags an bestimmten kalendermäßig festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten. Für das Uebernahmegeschäft durch das Konsortium ist eine Börsenumsatzsteuer

nicht zu entrichten, da es als Ersterwerber nach § 36 KVG. anzusehen ist.

Das Konsortium bietet die neuen Aktien, sei es auf Grund von Vereinbarungen mit der Gesellschaft, sei es ohne solche vertragliche Bindungen zu einem Bezugspreis, der höher ist als der von ihm gezahlte, den alten Aktionären oder auch anderen Personen zum Kaufe an. Die Bezieher der jungen Aktien haben von dem Bezugspreis das Agio (das regelmäßig größer ist als das vom Konsortium zu zahlende Agio) und 25 pCt. des Nennbetrags sofort, die restlichen 75 pCt. des Nennbetrags an Zeitpunkten zu entrichten, die gewöhnlich einige Tage vor den für das Konsortium vorgesehenen Zahlungsterminen liegen.

In vereinzelten Fällen sind die ausstehenden Zahlungen nicht an das Konsortium, sondern an die Gesellschaft selbst zu leisten.

Es kommt auch vor, daß die Einberufung der restlichen 75 pCt. Organen der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat) hinsichtlich des Zeitpunkts und des Betrags überlassen bleibt.

In allen Fällen ist die Vollzahlung in kürzerer Frist beabsichtigt. Niemals werden die neuen Stücke vor Vollzahlung ausgegeben. Interimscheine (§ 179 HGB.) sind nicht üblich. Ueber die Einzahlungen werden lediglich sogenannte Kassenquittungen erteilt.

II.

Diese neuen noch nicht vollgezahlten Aktienrechte, für die keine Stücke vor der Vollzahlung ausgegeben werden, können zum Handel an der Börse noch nicht zugelassen werden. Jedoch werden sie außerhalb des offiziellen Börsenverkehrs im freien Verkehr umgesetzt: „Handel per Erscheinen". Hierbei wird ebenfalls ein bestimmter Preis (Kurswert) vereinbart und der noch zu zahlende Restbetrag vom Kurswert abgesetzt. Diesen Restbetrag hat dann der Erwerber der nicht vollgezahlten Aktie zu den Terminen an das Konsortium oder die Gesellschaft zu leisten. Der Veräußerer übergibt dem Erwerber die Kassenquittungen, in denen die Einzahlungen bestätigt sind.

III.

Ein klareres Bild über den Verlauf des Emissionsgeschäfts gibt folgendes Beispiel: Ein Konsortium hat von einer Aktiengesellschaft aus einer Kapitalerhöhung 1 Mill. Aktien zum Kurse von 105 pCt. fest übernommen. Es bietet innerhalb einer bis zum 30. Mai 1928 laufenden Bezugsfrist die Aktien zu 110 pCt. an. Von dem „Bezugspreis" sind 25 pCt. des Nennbetrags zuzüglich 10 pCt. Aufgeld sofort, 75 pCt. am 1. Oktober 1928 zu zahlen. Auf die Aufforderung hat A. eine Aktie zu 1000 RM unter Zahlung von 350 RM (25 pCt. + 10 pCt.) gezeichnet und Kassenquittung erhalten. Die jungen Aktien werden im Freiverkehr „per Erscheinen" gehandelt. Am 10. Juni 1928 verkauft A. die Aktie an den Bankier B. zum Kurse von 135 pCt., entsprechend dem Kurse, der sich für die jungen Aktien im Freiverkehr gebildet hat. Bankier B. stellt die Rechnung folgendermaßen auf, wobei Spesen unberücksichtigt bleiben sollen:

RM 1000,— junge Aktien à 135 pCt. . . mit 25 pCt. einbezahlt	RM 1 350,—
ab fehlende Einzahlung zum 1. 10. . . .	„ 750,—
	RM 600,—

Nach diesem Tatbestand ist in den zur Begutachtung gestellten Fragen nicht das formuliert, was zur Begutachtung gestellt werden sollte. So wie die erste Frage gefaßt ist, ist ihre Beantwortung so zweifelsfrei, daß es dazu nicht eines Gutachtens des Reichsfinanzhofs bedarf. Denn wie in dem Ersuchen in seinem begründenden Teile selbst ausgeführt ist, ist es für das Anschaffungsgeschäft vollständig gleichgültig, wie und wann der Kaufpreis gezahlt wird, da die Versteuerung des Anschaffungsgeschäfts als eines obligatorischen Grundgeschäfts von den Umständen seiner Erfüllung unabhängig ist. Die zweite Frage bezieht sich nach dem begründenden Teile des Ersuchens auf den Fall, daß der Zweiterwerber der jungen Aktien sie an einen Dritterwerber veräußert. Das kommt in ihrer Formulierung gleichfalls nicht zum Ausdruck, ist auch ganz gleichgültig, da die Rechtslage bei der Veräußerung der jungen Aktien vom Konsortium an den Zweiterwerber genau die gleiche ist wie bei der Veräußerung von diesem an einen Dritten.

Die Fragen, die tatsächlich zu beantworten sind, sind folgende:

Ist, wenn ein Konsortium von einer Aktiengesellschaft junge Inhaberaktien mit der Verpflichtung fest übernimmt, das Agio und einen Teilbetrag des Nennwerts sofort, den Rest des Nennwerts aber in kalendermäßig festgesetzten kurzen Fristen zu entrichten, und es die Aktien vor der Vollzahlung der Restzahlungen weiterveräußert, die Börsenumsatzsteuer für das Weiterveräußerungsgeschäft von einem Betrage zu entrichten, der die Restzahlung einschließt, und zwar auch dann, wenn der Erwerber sich verpflichtet, die ausstehenden Resteinzahlungen statt an das Konsortium, an die Gesellschaft zu leisten? Gilt das gleiche bei einer Weiterveräußerung von dem Zweiterwerber an einen Dritten?

Diese Fragen sind zu bejahen aus folgenden Gründen:

Nach § 50 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes wird die Börsenumsatzsteuer von dem vereinbarten Preise berechnet und nur, wenn ein solcher nicht vereinbart ist, von dem mittleren Börsenpreise bzw. dem Werte des Gegenstandes. Unter Preis ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Sammlung Bd. 15 S. 94) nur ein Barpreis, d. h. eine auf einen bestimmten Geldbetrag gerichtete Leistung zu verstehen. In den zu begutachtenden Fällen ist nur streitig, ob zur Gegenleistung außer dem Agio und der Ersteinzahlung auch die Leistung der Restzahlung, also gleichfalls eine Geldleistung, gehört. Damit scheidet für die rechtliche Betrachtungsweise die zweite Alternative des § 50 Abs. 1 aus.

Es handelt sich für die Begutachtung demnach lediglich darum, was als Barpreis vereinbart gilt. Das ist eine Sache tatsächlicher Vertragsauslegung. So ist in dem zum Reichsstempelgesetz ergangenen Urteil des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1908 (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 69 S. 336) auch Stellung genommen. Daß über den Umfang der Gegenleistung überhaupt Zweifel entstehen können, ist darin begründet, daß über das, was als Gegenstand der Leistung anzusehen ist, eine verschiedene Betrachtungsweise möglich ist.

Vorauszuschicken ist, daß nach § 35 Abs. 1a des Kap.-VerkStG. der Börsenumsatzsteuer nicht nur Anschaffungsgeschäfte über Aktien, sondern auch Anschaffungsgeschäfte über Bezugsrechte auf Aktien unterliegen, und daß es sich nach dem Ersuchen um Begutachtung nicht um Anschaffungsgeschäfte der letzteren Art handeln soll. Bezugsrechte können nur entweder auf Gesetz (§ 282 HGB.) oder auf Gesellschaftsbeschluß (§ 283 HGB.) beruhen. Der Anspruch auf Lieferung gemäß dem Uebernahmevertrag ist ein Bezugsrecht.

Gegenstand des Geschäfts ist in den zur Begutachtung gestellten Fällen vielmehr der Erwerb eines Aktienrechts, und zwar eines verbrieften Aktienrechts. Denn vorausgesetzt ist die Ausgabe von Inhaberaktien, und diese bedürfen, anders als die Uebertragung des Bezugsrechts, zur Geltendmachung und Uebertragung der Verbriefung in einer Urkunde. Die Uebertragung des verbrieften Rechtes schließt aber, da das Aktienrecht den gesamten Komplex der Rechtsbeziehungen umfaßt, die sich aus der Stellung als Gesellschafter ergeben, auch die Verpflichtung des Aktionärs in sich, die Kapitaleinlage zu leisten (§ 211 HGB.). Werden, wie dies aber nur bei Namensaktien zulässig ist (§ 179 HGB.), die Aktien vor der vollen Einzahlung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags ausgegeben und sind weitere Einzahlungen nicht ausgeschrieben, so ist — wie dies der erkennende Senat in dem Urteil vom 24. Juni 1921 (Bd. 6 S. 132) ausgeführt hat — auch das Recht des Aktionärs aus der Aktie und demnach auch der Wert der Aktie allein nach der geleisteten Einzahlung bestimmt. Es kann daher hier auch keine Rede davon sein, daß die Gegenleistung für den Erwerb des weiterübertragenen Aktienrechts außer in dem Betrage der Teileinzahlung auf den Nennwert und des eingezahlten Agios auch noch in der Uebernahme der Verpflichtung zu den weiteren Einzahlungen besteht, da eine Verpflichtung hierzu für den bisherigen Aktieninhaber noch nicht ausgelöst war und es vielleicht dahin steht, ob es überhaupt je zur Einforderung der Resteinzahlung kommt.

Wesentlich anders liegt die Sache, wenn auf den Inhaber lautende junge Aktien ausgegeben werden, da hier die Ausgabe nach § 179 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs nicht vor deren Vollzahlung zulässig ist, eine staffelweise Einzahlung des Nennbetrags daher nur in kurzfristigen Terminen bis zur Ausgabe der Aktien in Betracht kommen kann. Da es sich nicht um ein bloßes Bezugsrecht auf die Inhaberaktien handelt, die Inhaberaktien für den Verkehr nur als verbriefte Rechte möglich sind und die Ausgabe der Aktienurkunden nicht vor Vollzahlung erfolgen darf, so muß die Verpflichtung zur Vollzahlung innerhalb der festbestimmten Fristen schon vom ersten Erwerber der Aktien eingegangen sein. Das Reichsgericht hat daher in der angeführten Entscheidung mit Recht als Absicht der Vertragsbeteiligten bei der Weiterveräußerung den Erwerb der vollbezahlten Aktie angenommen und daraus geschlossen, daß

auch die Gegenleistung nach Absicht der Parteien in der Leistung des Wertes der vollgezahlten Aktien bestehen solle. Daraus ergibt sich dann, daß die Verpflichtung des Erwerbers zur Leistung der noch ausstehenden Restzahlung als Teil des Kaufpreises anzusehen ist. An dieser Auslegung des Vertragswillens kann sich, wie das bezeichnete Urteil gleichfalls mit Recht weiter ausführt, auch nichts dadurch ändern, daß der Erwerber der Aktien zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung gegen das Uebernahmekonsortium es übernimmt, die von diesem an die Aktiengesellschaft geschuldete Restzahlung zu dessen Gunsten zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der Zweiterwerber vor Einzahlung des Restbetrags die Aktie weiterveräußert (ebenso Keßler, Kapitalverkehrsteuergesetz, 2. Aufl., S. 337 Anm. 3 zu § 50 und Weinbach, 3. Aufl., S. 715 Anm. 3d zu § 50).

5. Zu § 3 Nr. 1, T.St. 15 PreußStempSteuerG.

Die Bescheinigung eines Bankkunden, die Geschäftsbedingungen der Bank „empfangen" zu haben, löst im Gegensatz zu den Wendungen „Gesehen" oder „Kenntnis genommen" eine Stempelpflicht nicht aus, wenngleich ein Kunde, der Gelegenheit erhalten hat, von dem Inhalt der Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen, durch Eingehen eines Geschäfts mit der Bank an die Allgemeinen Bedingungen gebunden wird[1]).

Urteil des Reichsgerichts VII. Zivilsenat, vom 2. Oktober 1928 — VII 117. 28. —

Tatbestand.

Anfang Oktober 1926 übersandte die N. Bank, Filiale X, dem Kläger folgendes Schreiben:

„Die N. Bank, Filiale X, gibt Ihnen hierdurch Kenntnis von den umstehend abgedruckten, im Verkehr mit ihren Geschäftsfreunden maßgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem ergebenen Ersuchen, ihr das anliegende Empfangsschreiben gefl. unterzeichnet zurückzusenden."

Das Empfangsschreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom . . . . . Vordruck Nr. Kr. 73 nebst einem Abdruck Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen."

Der Kläger hat es der Bank am 7. Oktober 1926 unterschrieben zurückgesandt. In Nr. 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen — A. B. — heißt es:

„Die in Verwahrung gegebenen oder auf andere Weise in den Besitz der N. Bank gelangenden Wertpapiere . . . ., Wechsel, Waren und sonstige Werte . . . . . . dienen als Pfand für alle Ansprüche, die der N. Bank gegen den Kunden erwachsen sind oder noch erwachsen sollten . . . ."

Für die vom Beklagten hierin gefundene Sicherstellung von Rechten hat der Kläger nach T. St. 15 des Preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) einen Stempel von 1,50 RM bezahlt. Mit der gegenwärtigen Klage fordert er die Rückzahlung des Betrages. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen oder die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist nach den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist unbegründet.

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie sie bei den Banken, aber auch in anderen Handelszweigen üblich geworden sind, stellen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in für alle Einzelfälle gültiger Weise die Bedingungen fest, unter denen der Bankier oder der sonstige Kaufmann zum Abschluß gewisser Geschäfte bereit ist. Sie werden gedruckt an die Kunden gegeben und bilden, wenn demnächst ein Geschäftsabschluß erzielt wird, die sog. lex contractus, d. h. sie stellen neben etwaigen besonderen Vereinbarungen die Gesamtheit der Vertragsabreden dar. Von dieser regelmäßigen Bedeutung der Allgemeinen Bedingungen, wie sie in RGZ. Bd. 58 S. 155 umschrieben ist, gibt es eine Ausnahme, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Bank und des Kunden gewisse Rechtsfolgen, welche in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind, sofort und ohne das Hinzutreten einer neuen Willenseinigung Platz greifen sollen, RGZ. Bd. 84 S. 4. Um einen solchen Fall kann es sich, wie dem Beklagten zugegeben ist, gegenwärtig handeln, denn nach Nr. 17 der Allgemeinen Bedingungen der Bank sollen alle Werte des Kunden, die auf irgendeine Weise, also auch ohne zuvorigen Abschluß eines Geschäfts, in den Besitz der Bank kommen, dieser auch für alle künftigen Ansprüche gegen den Kunden haften. Solche Ansprüche setzen ebenfalls nicht voraus, daß der Kunde bereits ein Geschäft mit der Bank abgeschlossen hat.

2. Der Berufungsrichter hat nun aber nicht angenommen, daß der Kläger durch den Anfang Oktober 1926 geführten Briefwechsel mit der Bank ein Rechtsgeschäft mit dem Inhalt der Nr. 17 der Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen hat. Er leugnet es, weil der Kläger sich damals nicht mit dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen einverstanden erklärt, sondern nur den Empfang der Allgemeinen Bedingungen und des Uebersendungsbriefs bestätigt hat. Im Anschluß an RGZ. Bd. 84 S. 7 f. verkennt der Berufungsrichter nicht, daß das Einverständnis schon durch ein „Gesehen" oder „Kenntnis genommen" ausgedrückt werden kann, er vermißt in dem Antwortschreiben des Klägers aber jeden Vermerk, dem ein solcher Sinn beigelegt werden könnte; es beurkunde überhaupt keine Willenserklärung des Klägers, sondern nur den äußeren Vorgang der Empfangnahme eines Briefs und Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Daß auch schon eine solche Beurkundung von rechtlicher Erheblichkeit sein kann, hat der Berufungsrichter zutreffend hervorgehoben. Die Allgemeinheit weiß, daß Banken ihren Abschlüssen Allgemeine Bedingungen zugrunde legen. Wer mit einer Bank ein Geschäft eingeht, ist deshalb an die Allgemeinen Bedingungen gebunden, wenn ihm vorher Gelegenheit gegeben ist, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Das hat im Streitfall die Bank zu beweisen. Diesen Beweis sicherte sie sich durch das vom Kläger erbetene und von ihm ausgestellte Empfangsbekenntnis, vgl. hierzu RGZ. Bd. 103 S. 85 ff. und Bd. 109 S. 304 f.

3. Die Folge des von der Bank gewählten Vorgehens ist allerdings die, daß ein Vertrag des in Nr. 17 der Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Inhalts zwischen ihr und dem Kläger nicht mit sofortiger Wirkung zustandegekommen ist, daß auch die Nr. 17 a. a. O. im Verhältnis zwischen der Bank und dem Kläger erst in Kraft gesetzt wurde, als der Kläger nach Empfang der Allgemeinen Bedingungen ein Geschäft mit der Bank abschloß. Kam es aber zu diesem Geschäftsabschluß, so wurde der Inhalt der Nr. 17 a. a. O. gleich dem übrigen Inhalt der Allgemeinen Bedingungen durch stillschweigende Vereinbarung des Klägers mit der Bank zur maßgebenden Abrede. Um diese stillschweigende Vereinbarung handelt es sich gegenwärtig nicht, nur um die Urkunde vom 7. Oktober 1926. Was in dieser Urkunde nicht steht, ist für ihre Stempelpflichtigkeit ohne Bedeutung, § 3 Nr. 1 des Preußischen Stempelsteuergesetzes.

4. Die Revision macht geltend, daß das Empfangsbekenntnis des Klägers ebenso auszulegen ist, wie die Vermerke „Gesehen" und „Kenntnis genommen" ausgelegt worden seien; andernfalls hätte auch früher eine Willenserklärung nicht angenommen werden dürfen. Die Revision vertritt dabei die Ansicht, daß die vom Kläger und der Bank im Oktober 1926 gewechselten Briefe als sog. typische Urkunden der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegen. Ob diese Meinung gebilligt werden kann, ist zweifelhaft. Für eine sichere Antwort fehlt es an genügenden Feststellungen. Es handelt sich zwar um gedruckte Formulare, aber es wird darin immer nur von der N. Bank,

[1]) Durch diese Entscheidung ist, wie der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) in einem an seine Mitglieder gerichteten Rundschreiben hervorhebt, vom Reichsgericht klargestellt, daß die Bescheinigung eines Bankkunden, die Geschäftsbedingungen der Bank „empfangen" zu haben im Gegensatz zu Wendungen wie „gesehen" oder „Kenntnis genommen" eine Stempelpflicht auf Grund des preußischen Stempelsteuergesetzes nicht auslöst, wenngleich eine solche Bescheinigung genügt, um den Nachweis zu erbringen, daß der Kunde Gelegenheit erhalten hat, vom Inhalt der Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen und demgemäß durch Eingehen eines Geschäfts mit der Bank an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden wird. Nach dieser Entscheidung wird im Interesse der Stempelersparnis im Gebiet des preußischen Stempelsteuergesetzes oder gleichinhaltlicher Stempelgesetze anderer Länder die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen der Kundschaft genügen, es sei denn, daß im Einzelfall aus besonderen Gründen darauf Wert gelegt wird, von den Kunden eine ausdrückliche und urkundliche Bestätigung des Anerkenntnisses der Geschäftsbedingungen zu besitzen.

Filiale X, gesprochen, so daß schon die Frage offen bleibt, ob die Formulare nur im Geschäftsbereich der Filiale X oder überhaupt von der Direktion der N. Bank und ihren Zweiganstalten benutzt worden sind. Im ersteren Falle würde nicht gesagt werden können, daß die Aufrechterhaltung der Rechtseinheit die freie Auslegung der Bedingungen durch das Reichsgericht erfordere. Es kommt aber noch hinzu, daß die verwendeten Formulare handschriftlich geändert worden sind. Das ist zwar von seiten der Bank geschehen, es steht aber völlig dahin, ob die geänderten Formulare nur im gegenwärtigen Falle oder auch sonst benutzt worden sind, wo und wie oft das etwa geschehen ist. Es sei indessen zugunsten der Revision unterstellt, daß die N. Bank die geänderten Formulare in ihrem gesamten Geschäftsbereich und in zahlreichen Fällen verwendet hat. Auch bei der dann zulässigen und gebotenen freien Nachprüfung der vom Oberlandesgericht gefundenen Auslegung der Schreiben kann der Revision nicht beigetreten werden.

In dem „Gesehen" und dem „Kenntnis genommen" liegt die Erklärung, daß der Kunde die Allgemeinen Bedingungen durchgelesen hat und daß er keinen Widerspruch dagegen erheben will. Diese Erklärung kann in dem vom Kläger geforderten und abgegebenen bloßen „Empfangsbekenntnis" unmöglich gefunden werden, weder in dem Bekenntnis zum Empfang des Briefes der Bank, noch in dem Bekenntnis zum Empfang der Allgemeinen Bedingungen. Wenn die Bank in ihrem Brief auch sagte, daß die mitgesandten Allgemeinen Bedingungen im Verkehr mit den Geschäftsfreunden maßgebend seien, so verlangte sie doch keine einen Vertragsabschluß beurkundende „Bestätigung", sondern eben nur ein Empfangsbekenntnis. Deshalb hatte die Bank in ihrem Brief das gedruckte Wort „Bestätigungsschreiben" durch das geschriebene Wort „Empfangsschreiben" ersetzt und in dem dem Kläger übermittelten Formular für das „Empfangsschreiben" den entscheidenden Schlußsatz: „Mit diesen Bedingungen erkläre ich mich hierdurch einverstanden" durchgestrichen. Auch nachdem der Kläger das so gefaßte Empfangsschreiben unterzeichnet und der Bank zugesandt hatte, war er nicht gehindert, gegen den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen noch Widerspruch zu erheben. Erst wenn er ein Geschäft mit der Bank abschloß und dabei die Allgemeinen Bedingungen zugrunde legte, wurden diese für ihn verbindlich.

5. In zweiter Linie führt die Revision aus, daß die Auslegung des Berufungsrichters höchstens dann für richtig erachtet werden könnte, wenn der Kläger in seinem „Empfangsschreiben" die Unterwerfung unter die Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen hätte. Gerade das ist aber doch geschehen. In dem Brief des Klägers war die Erklärung des Einverständnisses mit den Bedingungen zwar vorgedruckt gewesen, sie war aber durchstrichen worden. Auch diese Streichung eignete sich der Kläger an, als er das Schreiben unterzeichnete, er sagte also ausdrücklich, ganz wie es die Revision verlangt, daß er sich mit den Bedingungen nicht einverstanden erkläre.

Bücherbesprechungen.

Die Bedeutung der Rationalisierung für das Deutsche Wirtschaftsleben. Beiträge von M. J. Bonn, G. Briefs, F. Demuth, B. Drews, J. Dorpmüller, H. Grünfeld, W. Herrmann, J. Hirsch, Graf R. Keyserlingk, C. Koettgen, K. Lange, E. Mosler, Müller-Oerlinghausen, H. Nicklisch, W. Petersen, J. W. Reichert. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Verlag Georg Stilke, Berlin. 1928. 460 S.

Die im Wintersemester 1927/28 auf Anregung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin von namhaften Vertretern der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung in der Handelshochschule zu Berlin gehaltenen Vorträge zu dem im Vordergrund aller wirtschaftlichen Fragen stehenden Thema „Rationalisierung" sind vor kurzem in einem stattlichen Bande vereinigt, mit einem Vorwort von Geh. Regierungsrat Dr. F. Demuth versehen, erschienen. Neben den allgemeinen grundsätzlichen Erörterungen über technische und wirtschaftliche Rationalisierung sind nach dieser Richtung hin einzelne Wirtschaftszweige wie Landwirtschaft, Reichsbahn, Bankwesen, Einzelhandel, Kohlenbergbau, Eisen- und Stahlindustrie, Maschinenbau, Lebensmittelhandel, Textilwirtschaft und das Gebiet der Verwaltung behandelt worden. Die Vorträge enthalten sehr viel Interessantes und geben einen Ueberblick, wie weit die Rationalisierung bei uns vorgeschritten ist.

Die Leser dieser Zeitschrift dürfte in erster Linie der Vortrag von Dr. Mosler, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin, über Rationalisierung im Bankwesen und Geldmarkt interessieren.

Das Problem der Rationalisierung bei den Banken erblickt Dr. M. privatwirtschaftlich in der Vermeidung unnötiger, Verringerung vermeidlicher Unkosten, in günstigster Bedienung des Kunden, Sicherung eines angemessenen Geschäftsnutzens, allgemeinwirtschaftlich in der Verbilligung und Beschleunigung des Geld- und Wertpapierverkehrs.

Gegenüber der Friedenszeit ist die Anzahl der Kundenaufträge ganz erheblich gestiegen, der einzelne Wertposten aber auf ¼ des Vorkriegswerts gesunken. Einer vermehrten Arbeitsleistung steht also ein verringerter Nutzeffekt gegenüber. Hinzugekommen sind für das Bankgewerbe ferner völlig unproduktive Verwaltungaufgaben der Behörden auf dem Gebiete der Steuer-, Devisen- und Aufwertungsgesetzgebung. „Die Quellen der Unwirtschaftlichkeit im Bankbetriebe liegen zum Teil nicht in Mängeln der Betriebsführung des einzelnen Bankunternehmens, sondern vielfach in Umständen, bei welchen die Möglichkeit der Verbesserung nicht bei den Mitgliedern und Organisationen des Bankgewerbes liegt, sondern bei welchen sie erst auf Gesetzgebung, Verwaltungsbehörden, Parlamente, auf andere Wirtschaftsverbände, Presse oder Kundschaft einwirken müssen, um Abhilfe zu schaffen." Darin liegt die besondere Schwierigkeit der Lösung des Rationalisierungsproblems im Bankgewerbe, sie liegt in noch höherem Maße in der Tatsache, daß das Wesen des Bankgewerbes nicht in der Lieferung guter Qualitätswaren, sondern in Dienstleistungen besteht, „bei denen das Ansehen der Firma, daß sie ihr erteilte Aufträge richtig und rechtzeitig abwickelt und ihr anvertrautes Gut prompt zurückgeben wird, den Ausschlag gibt".

Um diese Dienstleistungen möglichst vollkommen zu gestalten, müssen, wie Dr. M. sagt, drei Wege eingeschlagen werden: 1. Im inneren Betriebe: Vereinfachungs- und Verbilligungsmaßnahmen durch Vereinheitlichung der Betriebsgrundsätze, durch Mechanisierung und Maschinisierung; 2. im Verkehr der Banken und Geldinstitute untereinander: Schaffung, Ausbau und Vereinfachung der Verkehrsbeziehungen beim ökonomischen Transport des Geldes und der Wertpapiere zwischen ihnen; 3. gegenüber der Kundschaft: Betriebstechnische Vereinfachungen und allmähliche Gewöhnung des Kunden an die Erfordernisse der Rationalisierung durch Uebernahme gewisser Mitarbeit und Opferung alter Gewohnheiten.

Diese Rationalisierungsmaßnahmen werden aber nur dann zum vollen Erfolg führen, wenn sie, wie Dr. M. sagt, begleitet sind von Maßnahmen, welche die Heranbildung von Führern des Bank- und Bankiergewerbes bezwecken. Die Rationalisierung besteht also für das Bankgewerbe letzten Endes in dem obersten Gebot: Men not Measures. Bernstein.

Verein Marinejugend Vaterland, e. V.

Der vor mehreren Jahren gegründete Verein Marinejugend Vaterland hat seit seinem Bestehen überaus beachtenswerte, praktische Jugendarbeit geleistet, so daß diese von anerkannten Persönlichkeiten geleitete Organisation auch die Unterstützung der amtlichen Stellen genießt. Der Preuß. Staatskommissar zur Regelung der Wohlfahrtspflege hat dem Verein die Genehmigung zur Sammlung und Mitgliederwerbung erteilt. Der Verein arbeitet auf überparteilicher, vaterländischer Grundlage und erzieht in seinen V. M. V.-Schulen die Jugend durch praktische Arbeit zu weitblickenden, verantwortungsfreudigen Staatsbürgern im Sinne der Mahnung des Herrn Reichspräsidenten zur Einigkeit, betont das Gemeinsame und vermeidet das Trennende. Der Verein hat bereits in einer Reihe deutscher Städte die praktische Arbeit durch Errichtung von V. M. V.-Schulen aufgenommen, auf denen — neben Schule oder Beruf — eine zahlenmäßig beschränkte, aber ausgesuchte Jugend eine äußerst sorgfältige Erziehung für das Leben erhält — gleichviel in welchem Berufe.

Aus den mannigfachen Organisationen, die sich in wachsender Zahl an Stellen unseres Wirtschaftslebens wenden, hat sich der Verein Marinejugend Vaterland überaus erfreulich hervorgehoben. Wir haben im Laufe der Jahre feststellen können, daß seine ganz erheblich auf das Praktische eingestellte Jugendarbeit höchst beachtliche Erfolge erzielt hat.